TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Sammlung

der

zur Erläuterung und Ergänzung

der Kurländischen Bauerverordnung

von den Kurländischen Gouvernements-Autoritäten,

insbesondere

von der früheren Einführungs-Kommission und der jetzigen Kommssion in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung

erlassenen

Vorschriften und Verordnungen.

In alphabetischen Auszügen

geordnet und herausgegeben

von

Louis von Bienenstamm,
Sekretair des Hasenpothschen Kreisgerichts.

Zweite sorgfältig revidirte und bis zum März 1844 vervollständigte Auflage.

Mitau,
gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1844.

Ex oleinas 1837. Estica A2062

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 10. April 1844.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis

3393

Vorwort.

Der Nutzen, welchen ich durch die erste Ausgabe dieser Sammlung bereits gestiftet zu haben glaube, so wie der mehrfach ausgesprochene Beifall Derjenigen, zu deren Gebrauche dieselbe vorzugsweise bestimmt war, haben mich bewogen, den wiederholt an mich ergangenen Aufforderungen zur Herausgabe einer neuen Auflage gegenwärtig nachzugeben.

Je größer die Menge der zur Erläuterung und Ergänzung der Kurländischen Bauerverordnung alljährlich noch erscheinenden Verordnungen und Vorschriften heranwächst, desto mehr steigt das Bedürfniß einer geordneten Uebersicht derselben. Diesem Bedürfnisse aber hoffe ich einstweilen um so mehr durch diese neue Auflage abgeholfen zu haben, da in ihr nicht nur alle seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe bis zum gegenwärtigen Augenblicke ferner zur Publicität gekommenen Verordnungen, — deren über sechszig sind, — aufgenommen, sondern auch die seitdem außer Kraft gesetzten aus derselben weggelassen worden sind.

Hasenpoth, den 16. März 1844.

L. v. Bienenstamm.

Abbreviaturen.

BV.	Bauerverordnung.
Vorsch. der Einf. Komm.	Vorschrift der Einführungskommission.
Vorsch.d Komm.in S.d.BV.	Vorschrift der Kommission in Sachen der Bauerverordnung.
Reg Bef.	Regierungsbefehl.
Reg. Pat.	Regierungspatent.
Reg. Publ.	Regierungspublikation (durch das Intelligenzblatt).
Kam. Bef.	Kameralhofsbefehl.
Bef. d. Domh. . . .	Befehl des Domainenhofs.

A.

1. **Abarbeiten.** Die Maaßregel des Abarbeitens einer Schuld findet gegen Pächter und Wirthe in Beziehung auf deren Schulden an den Gutsherrn, oder, wenn sie mit diesem außer allem Nexu stehen, auch wegen anderweitiger Privatschulden mit Beobachtung des §. 189 der BV. statt, gegen Knechte aber durch Beschlagnahme des Dienstlohns nach Abzug der Kronsabgaben und Subsistenzmittel.

   Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. März 1830. No. 105.

   Anm. Vergleiche hiermit Lit. R No. 22.

2. **Abarbeiten** für verschuldete Pachtrückstände: dazu können auch Personen weiblichen Geschlechts im Alter vom 21sten bis zum 60sten Jahre nach Grundlage des §. 189 der BV. angehalten werden.

   Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 12. Oktober 1835. No. 111.

3. **Abarbeiten.** Dasselbe findet nach Vorschrift der §§. 189, 316 und 319 der BV. gegen alle betrügliche Schuldner auf dem Lande

statt, und muß von den Behörden darauf gegen Leute niederen Standes erkannt werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 12. Februar 1836. No. 16.

4. **Abarbeiten.** Die hierzu verurtheilten Bauergemeindeglieder können sowohl zu Hofesarbeiten gebraucht, wie auch als Dienstboten bei Gesindswirthen placirt werden, und kann der Gutsherr, — welchem übrigens sodann keine weitere Verpflichtung zum Unterhalte der Familie seines Schuldners oder zur Verrechnung eines Lohns von 10 Rubel S. M. für dessen Weib obliegt, — nach Maaßgabe des Erwerbs derselben sich möglicherweise aus dem Ueberschusse ihres Knechtslohns oder des ihnen zufallenden besonderen Arbeitslohns nach Grundlage des §. 189 der BV. bezahlt machen.

Vorsch. d. Komm. in S. der BV. vom 9. März 1836. No. 42.

5. **Abgaben.** Hinsichtlich deren Erhebung und Beitreibung ist unter andern zu beobachten:

a) daß die gesetzlich anzufertigenden Abgaben-Repartitionen, welche in besondere Rubriken über die bestimmten, jährlich wiederkehrenden und die außerordentlichen Abgaben getheilt seyn müssen, mit der Genehmigung des Gutsherrn versehen, im Gemeindegerichte aufbewahrt werden und daselbst jedem Gemeindegliede zur Einsicht offen stehen;

b) daß die Einsammlung der Abgaben von den Wirthen in derjenigen Jahreszeit geschieht, wo es diesen am leichtesten ist, einen Theil ihrer Einkünfte dazu anzuwenden, und sind die Wirthe ihrerseits bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Abgaben-Beiträge der Knechte von deren Dienstlohn zu rechter Zeit einzuziehen;

c) daß die eingehenden Beiträge bis zur Einzahlung derselben in die Kreisrentei in der Gebietslade aufbewahrt werden;

d) bei stattfindenden Rückständen muß die gesetzlich bestimmte solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde für die Krons-Abgaben jedes einzelnen Gliedes sogleich eintreten, und falls die Zahlung nicht aus der Gebietslade geleistet werden kann, dieselbe sofort nach einer, mit Bestätigung der Gutspolizei zu machenden Repartition erhoben, und hierdurch der Ausfall gedeckt werden;

e) die säumigen Wirthe aber sind mittelst Exekution zur Wiedererstattung der solchergestalt für sie gezahlten Abgaben an die Gebietslade anzuhalten und nöthigenfalls bis zur endlichen Abgaben-Berichtigung unter Kuratel zu stellen.

Reg. Bef. vom 17. September 1821. No. 4002.

6. **Abgabeneinzahlung.** Den zur Bewerkstelligung derselben an die Rentei abdelegirten Gemeindegerichtsgliedern ist für alle

Reise- und Zehrungskosten eine Vergütung von 30 Kop. S. M. für den Tag von ihrer Gemeinde zuzugestehen, und zwar nach Maaßgabe der Entfernung zu 25 Werste auf einen Tag gerechnet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Februar 1823. No. 41.

7. **Ablaßscheine** der Bauern, bei temporeller Abwesenheit derselben von ihren Wohnstellen, sind auf ordinärem Papiere anzufertigen. Sobald jedoch Bauern nach andern Gouvernements abgelassen werden oder sich als Dienstboten mit ihrem Herrn aus dem Gouvernement entfernen, so sind sie mit den gesetzlichen Plakatpässen nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 6. December 1827 zu versehen.

Reg. Bef. vom 24. April 1828. No. 3441.

8. **Advokaten** dürfen zwar als Assistenten der Frauenzimmer vor den Kreisgerichten erscheinen, jedoch ohne hierbei ein Patrocinium auszuüben.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 19. März 1828. No. 131.

9. **Aelteste** sind auf den Kronsgütern seit Promulgation der BV. nur als Wirthschafsbeamte der Arrendatoren zu betrachten und können daher von diesen beliebig angestellt und ihrem Kontrakte gemäß wieder entlassen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. Oktober 1820. No. 234.

10. **Arzeneyen, Arzt.** Es sollen die Gutsverwaltungen und Gemeindegerichte darauf sehen, daß in den abzuschließenden Pachtkontrakten auch darüber stipulirt werde, „ob „bei eintretenden Krankheitsfällen der Guts„herr oder der Pächter selbst die Versorgung „der Gesindsbewohner mit Arzeneyen und die „Vergütung des ärztlichen Beistandes über„nimmt.“

Vorsch. der Einf. Komm. vom 29. November 1830. No. 252.

11. **Atteſtate** sind von den Magistraten und Gemeindegerichten den in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Leuten freier Herkunft auf jedesmaliges Ansuchen derselben darüber zu ertheilen, daß der von ihnen gewünschten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.

Reg. Pat. vom 12. März 1823. No. 1323.

12. **Auktionen** bei den Gemeindegerichten. S. Lit. C. No. 6.

13. **Ausfertigungen** der Gemeindegerichte müssen jedesmal von einem Gemeinderichter unterzeichnet und vom Gemeindeschreiber kontrasignirt seyn, niemals aber darf die alleinige Unterschrift des letzteren, außer der Beglaubigung von Abschriften als Beilagen, die Gültigkeit einer gemeindegerichtlichen Verabscheidung, Vorladung oder Bekanntmachung begründen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. August 1825. No. 148.

B.

1. **Bagatelsachen** der Bauern gegen die Gutsherrschaft oder andere auf dem Lande wohnende Personen vom Adel oder Exemtenstande. — In selbigen soll zur Beseitigung zeitraubender Hin- und Herreisen dem Beklagten die Klage mittelst Mandats zur berichtlichen Erklärung darauf zugefertigt werden.
   Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. November 1830. No. 262.

2. **Bagatelsachen.** Die laut der Vorschrift der Einf. Komm. vom 29. November 1830 in dergleichen Sachen wider die Gutsherrschaft oder Personen vom Adel oder Exemtenstande vom Gemeindegerichte zu fordernde Berichterstattung darf sich nur auf ein abzugebendes Zeugniß über die zu dessen Kenntniß gelangten näheren Verhältnisse der Sache beschränken.
   Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 11. Januar 1841. No. 21.

3. **Bauern.** Denselben ist der Kauf und Verkauf aller zur Landökonomie gehörigen Produkte und Vorräthe, so wie aller Erzeugnisse und Erwerbsgegenstände ihres Standes, in allen Städten, Märkten und Verkaufsplätzen von ihren Fuhren und Fahrzeugen zollfrei und ohne Handelsschein gestattet.
   Reg. Publ. vom 11. März 1826. No. 1285. und vom 16. Juni 1826. No. 4200.

4. **Bauern** können nicht bei der eigenen Besitzlichkeit angeschrieben werden, sondern müssen sich zu derjenigen Gemeinde rechnen, zu welcher sie einmal angeschrieben sind. In polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht aber müssen sie ihren Rechtsstand in der ihrer Besitzung zunächst liegenden Gemeinde haben.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Januar 1827. No. 9.

5. **Bauern** können nur die zu adelichen Gütern gehörigen Bauerhöfe und Ländereien, die Güter selbst aber weder eigenthümlich noch pfandweise acquiriren.
Reg. Pat. vom 26. Juli 1830. No. 6445.
Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 15. September 1834. No. 69.

6. **Bauern** und **Bäuerinnen** sollen, mit Ausnahme der effektiv dem Ammendienste gewidmeten Bäuerinnen und der zum Erwerb der Rekrutenloskauffumme beurlaubten Gemeindeglieder, nur dann auf Jahrespässe zum Dienen nach den Städten abgelassen werden:

1) wenn sie dem Gute entbehrlich geworden;

2) wenn diese Leute sich bei dem Kirchspielsmäkler gemeldet und keine Dienststellen auf dem Lande finden können;

3) wenn dieser Umstand, und daß nach dem solche Leute entlassenden Gebiete keine Individuen aus anderen Gemeinden überge-

treten sind, vom Kirchspielsmäkler bescheinigt worden; und

4) falls sie Hofesleute oder Handwerker gewesen, durch Mäklerbescheinigungen dargethan haben, bei keiner Landwirthschaft ein Unterkommen finden zu können.

Dergleichen Entlassungen stehen unter der Kontrolle der Kreisgerichte, welche den Entlassenen auf die beigebrachten Legitimationen die Jahrespässe zum Dienen in den Städten auszufertigen und am Schlusse des Jahres über dieselben Verschläge an die Komm. in S. d. BV. einzusenden haben.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 9. April 1837. No. 168, und vom 24. September 1838. No. 188.

7. **Bauern,** vom Militairdienste freigekaufte. Denselben ist es gestattet, vor Eintritt einer neuen Revision beliebig entweder als Freigekaufte sich zu den Städten oder Landgütern anschreiben zu lassen, oder auch bei ihrer bisherigen Gemeinde zu verbleiben und in derselben, so lange sie noch nicht umgeschrieben worden, nebst ihren Weibern und ihren nach der Freikaufung gebornen Kindern ihren Aufenthalt zu nehmen.

Für den Fall jedoch, daß sie sich aus dieser Gemeinde temporell entfernen wollen, müssen dieselben mit den für den Stand der Ackerbauern

verordneten Legitimationen versehen seyn, welche ihnen auf den Grund der Freikaufungsscheine und gegen Producirung derselben von den resp. Gutspolizeien, ohne daß die Bestellung einer Kaution für Abgaben gefordert werden darf, — da sie von diesen bis zur neuen Revision oder ihrer Umschreibung befreit sind, — unweigerlich ertheilt werden müssen.

Reg. Pat. vom 3. December 1840. No. 8834.

8. **Bauerbeamte** sind gleich allen übrigen Gemeindegliedern berechtigt, ihre Gemeinde nach geschehener Kündigung u. s. w. zu verlassen, und demnach in solchem Falle ihre Dimission zu nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. Februar 1830. No. 89.

9. **Bauerbeamte** dürfen außer den aus ihren ökonomischen Verhältnissen sich herschreibenden Prästationen bei Feldarbeiten u. s. w. sich niemals einer persönlichen Dienstbarkeit gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung unterziehen, welche sie in das Verhältniß eines Dienstboten zum Herrn stellt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829. No. 153.

10. **Bauerbeamte** sind von aller und jeder gutsherrlichen und gutspolizeilichen Strafgewalt, mit Ausnahme des in der Bauerverordnung (§. 259) bezeichneten speciellen Falles, eximirt. Jede Beahndung derselben aber bei verabsäumten Arbeitsleistungen oder

andern einfachen Vergehen außer ihren Amtsverhältnissen, — sey es durch Arrest oder Geldstrafen, — gehört lediglich zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829. No. 153.

11. **Bauerbeamte**, die sich der Hehlung von Militairdeserteuren schuldig gemacht, sollen von den Kreisgerichten, sobald diese unter Mittheilung der wider gedachte Beamte eruirten Umstände vom Hauptmannsgerichte deshalb requirirt worden, provisorisch von ihren Aemtern suspendirt werden, während ihre Amtsentsetzung selbst nur nach vorgängiger Entscheidung der Regierung erfolgt.

Reg. Bef. vom 30. Januar 1822. No. 380.

12. **Bauerbeisitzer** der Kreisgerichte sortiren in allen gegen sie zu erhebenden Polizei- und Civilklagen vor das Gemeindegericht ihres Wohnorts.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. Oktober 1821. No. 270.

13. **Bauerbeisitzer** sind in allen Rechtssachen der freien Leute zur Theilnahme an den Verhandlungen und Entscheidungen der Kreisgerichte zu admittiren, die Friedensrichter aber lediglich in Fällen, wo Personen vom Adel oder Exemtenstande als Beklagte erscheinen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 18. März 1835. No. 40.

14. **Bauerkinder.** Bei Unterbringung derselben als Viehhüter in den Gesinden steht den Gutspolizeien und Gemeindegerichten das Recht mittelst direkter Vorschrift einzuschreiten nur in denjenigen Fällen zu, wo die Pflicht der Fürsorge für hülflose Waisen oder zur Verhütung offenbar gewordener Herumtreiberei solches fordert.

Reg. Bef. vom 21. August 1833. No. 4724.

15. **Bauerunruhen.** Bei diesen ist nicht eher militairische Hülfe zu requiriren, als bis das Hauptmannsgericht an Ort und Stelle die Unterdrückung der Unruhen versucht hat. Ueber solche Vorfälle ist der Regierung und der Civil-Oberverwaltung umständlich zu berichten. Die Kreisgerichte aber sollen durch zweckmäßige Belehrung und Anwendung ihrer Autorität den Veranlassungen zu solchen Unruhen vorbeugen.

Reg. Bef. vom 31. August 1822. No. 2857.

16. **Bescheide** und **Verfügungen,** welche in den bei den Kreisgerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten ergehen, sollen nöthigenfalls auf officiellem Wege zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden, und ist hierin unter keinem Vorwande ein Verzug eintreten zu lassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. Mai 1825. No. 92.

17. **Bittschriften der Bauern.**

S. Lit. S. No. 14.

18. **Buschwächter** stehen in ihrer Qualität als Gesindswirthe oder Pächter hinsichtlich ihrer Gesindsleistungen unter der Jurisdiktion der Gemeindegerichte, welche letztere indessen unter keinem Vorwande die Person eines Buschwächters aus eigener Autorität in Anspruch nehmen dürfen.

Reg. Bef. vom 1. September 1832. No. 4848.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833. No. 72.

C.

1. **Cadence.** Die Verhandlung der bei den Kreisgerichten anhängig werdenden Sachen muß auch außer der Zeit der Cadencen stattfinden, damit dieselben bei dem Eintritte dieser letzteren zur Entscheidung vorbereitet sind.

Reg. Bef. vom 2. Juli 1824. No. 3512.

2. **Caution.** Es ist der Wahl des seine bisherige Gemeinde verlassenden Gemeindegliedes anheimgestellt, seine Abgaben-Caution entweder in baarem Gelde oder durch Bürgschaft von Seiten derjenigen Gemeinde, in welche er überzutreten gedenkt, zu leisten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 13. November 1823 und vom 4. März 1832. No. 58.

3. **Caution.** Die bei dem Uebertritte eines Bauern aus einer Gemeinde zur andern, zufolge Publikats vom 7. December 1823, von der neuen Gutsherrschaft desselben an

die frühere zu bestellende Bürgschaft für die Getränksteuer wird aufgehoben.

Reg. Publ. vom 1. August 1833. No. 4262.

4. **Cautionsattestate** sind fortan die Gutsverwaltungen der Kronsbesitzlichkeiten berechtigt für die von Privat- zu Kronsgütern übertretenden Bauern auszufertigen; jedoch müssen die Gemeindegerichte die Unterschriften solcher Zeugnisse, wie auch die erfolgte Erfüllung der Gemeindeverpflichtungen der austretenden Glieder attestiren, die Zeugnisse der eintretenden aber bei sich asserviren.

Reg. Publ. vom 26. Oktober 1833. No. 7081.

5. **Cessionen.** Wenn Rechtsstreitigkeiten an Bauergemeindeglieder von solchen Personen cedirt werden, die vor einem anderweitigen Forum sortiren, so wird nach dem Rechtsgrundsatze, daß der Cessionar kein besseres Recht erlangen kann, als der Cedent gehabt hat, die Beibehaltung desjenigen Gerichtsstandes, vor welchen die Sache nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten hingehört, als rechtmäßig anerkannt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. März 1822. No. 48 und vom 2. April 1825. No. 58.

6. **Consignationen.** Es sollen die Gemeindegerichte und deren Schreiber sich aller Einmischung in die freiwillige Gerichtsbarkeit der zu ihrer Jurisdiktion nicht gehörigen Stände, so wie besonders der Consignationen

und Auktionen über Nachlassenschaften des Adels und der Exemten, gänzlich enthalten.

Reg Bef. vom 9. Juli 1825. No. 3892.

7. **Contrakte** freier Leute über Grundstücke sind nur dann in die Kontraktenbücher der kompetenten Kreisgerichte zu inseriren, wenn sie auf dem gesetzlichen Stempelbogen verschrieben worden. Alle aus einem solchen, zwar auf dem gehörigen Stempelbogen, jedoch nicht gerichtlich verschriebenen Contrakte erhobenen Klagen aber sollen der Vorschrift des §. 177 der Kurl. BV. gemäß als unbegründet abgewiesen werden.

Reg. Bef. vom 16. November 1825. No. 6779.

8. **Contrakte** der Bauern bei deren beabsichtigtem Uebertritte zu einer andern Gemeinde müssen aufrecht erhalten werden.

S. Lit. U. No. 1.

9. **Contrakte** über Zinspacht der Gesinde mit Befreiung von gemeinschaftlichen Gemeinde- und Gebietsleistungen sind gänzlich untersagt. Anlangend jedoch die bereits abgeschlossenen derartigen Contrakte wird, da die Gutsverwaltung für den Pächter die erlassenen Leistungen nach der vom Gemeindegerichte jedesmal zu machenden gleichmäßigen Repartition zu prästiren hat, den Gemeinden rücksichtlich dessen, was sie bis jetzt in solcher Beziehung für die unrechtfertig befreiten Zinsner wirklich geleistet, der Regreß an die Gutsverwaltung offen gelassen.

Reg Pat. vom 31. Mai 1840. No. 3961.

10. **Contumace.** Zu deren Begründung ist es nicht nothwendig, daß die Erfüllungsberichte der Gemeindegerichte oder der Gerichtsboten über die ihnen committirte Vorladung der Parteien im Protokolle verzeichnet werden, maaßen die BV. die Befreiung von der Contumace durch Rechtfertigungsgründe nicht ausschließt.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825. No. 648.

11. **Correspondenz** der Gutspolizeien und Gemeindegerichte.

Siehe Lit. **G.** No. 37.

12. **Correspondenz.** Die in dringenden Fällen zur Beschleunigung der Geschäfte nöthig werdende direkte Correspondenz der Gemeindegerichte mit den ihnen nicht vorgesetzten Behörden und Autoritäten ist derartig normirt, daß das Gemeindegericht diejenige Behörde oder obrigkeitliche Person, an welche dasselbe sich wendet, oben, und sich unter derselben rescribirt, auch das Wort „Ersuchen" hinzufügt.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 3. August 1339. No. 101.

13. **Corroboration** ist in Gemäßheit des §. 177 der BV. nur zur Gültigkeit der über Grundstücke geschlossenen Pachtkontrakte erforderlich.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 17. März 1823. No. 106.

14. **Criminalsachen.** In solchen haben die Gemeindegerichte, sobald die Sache ein Glied der Bauergemeinde betrifft, die erste Untersuchung zu veranstalten, sodann aber die Akten an das competente Hauptmannsgericht zu remittiren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. November 1819. No. 420.

15. **Criminalsachen.** Wenn Sachen als criminell von den Kreisgerichten an die Criminalbehörde remittirt werden und eine polizeiliche Voruntersuchung noch als nöthig erscheint, so muß die Criminalbehörde solche durch die kompetente Polizeiautorität von sich aus veranlassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. März 1828. No. 118.

D.

1. **Dejouriren.** Der Friedensrichter und der adeliche Assessor des Kreisgerichts haben außer der Cadence in gleichmäßigen Zeiträumen abwechselnd zu dejouriren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. März 1825. No. 19.

2. **Dejourirender Richter.** Dessen Instruktion ist folgende:

§. 1. Alle, zur Kompetenz der Kreisgerichte gehörigen und daselbst anhängig werdenden Sachen sind auch außerhalb der Cadencen

derartig fortzuführen, daß die dejourirenden Kreisgerichtsglieder befugt und verpflichtet sind, in der Zwischenzeit von einer Juridik zur andern nicht nur die bereits anhängigen, sondern auch die mittlerweile pendent gewordenen Sachen aller Art zu untersuchen und dieselben bis zur Spruchreife fortzuführen, auch die dahin abzweckenden prozeßleitenden Dekrete zu erlassen.

§. 2. Endurtheile oder auch Zwischenbescheide, welche vim definitivae sententiae haben, bleiben dem vollständig besetzten Gerichte vorbehalten.

§. 3. Jedoch sind alle Sachen, welche Gefahr im Verzuge leiden, oder wo vorläufige Verfügungen und Maaßregeln auf Gefahr des Nachsuchenden nöthig sind, z. B. Arrest- und Sequestrationsverhängungen, Restitutionen im Spolienprocesse, Regulirung des Besitzstandes, Ex- und Immissionen, Bestellung von provisorischen Massenverwaltern u. dgl., nicht allein vom dejourirenden Richter vollständig in Untersuchung zu ziehen, sondern auch nach den Umständen und mit ausdrücklicher Hervorhebung der Gründe, welche eine schleunige Entscheidung oder Verfügung nöthig machen, zu dijudiciren.

§. 4. Der dejourirende Richter hat dabei nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn er außer den provisorischen Maaßregeln definitive Entscheidungen für nöthig erachtet, genau

dieselben Formalien einzuhalten sind, deren Beobachtung überhaupt dem Kreisgerichte obliegt.

§. 5. Da provisorische Maaßregeln überhaupt, sobald die Umstände es erheischen, abgestellt und geändert werden können, so steht es um so mehr den übrigen Gerichtsgliedern frei, die vom dejourirenden Richter getroffenen, bloß provisorischen Maaßregeln nach Stimmenmehrheit abzuändern.

§. 6. Findet das Plenum des Kreisgerichts die Akten einer Sache, deren Entscheidung demselben vom dejourirenden Richter vorbehalten worden, nicht vollständig instruirt, so ist die Untersuchung gehörig zu vervollständigen. — Obgleich daher die Leitung des Beweises und Gegenbeweises dem dejourirenden Richter überlassen ist, und nur diejenigen Bescheide dem Pleno vorbehalten bleiben, welche von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung der Hauptsache sind (wie z. B. die Zulassung oder Verwerfung eines Zeugen, Auflegung von Eiden an die Parteien), so ist das Plenum dennoch unzweifelhaft befugt, eine Vervollständigung der Untersuchung auch dann anzuordnen, wenn das dejourirende Glied das Beweis- und Gegenbeweisverfahren bereits für geschlossen erachtet hat.

§. 7. Bagatelsachen, d. h. diejenigen, welche die Summe von 25 Rubel Slb. nicht übersteigen, sind wegen der Geringfügigkeit

allein, und wenn sonst nicht irgend welche von den im §. 3 dieser Instruktion erwähnten Gründen obwalten, keineswegs vom dejourirenden Richter allein zu entscheiden.

§. 8. Exekutions- und liquide Schuldforderungssachen sind nur dann vom dejourirenden Gliede zu entscheiden, wenn aus besonderen Gründen die Beschleunigung der Sache erforderlich und Gefahr im Verzuge wäre. Im übrigen sind dergleichen Sachen zwar auch wie alle anderen vom dejourirenden Gliede zu instruiren, jedoch in Pleno zu entscheiden.

§. 9. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen die Gemeindegerichte sind der Natur der Sache nach nicht bis zum Zusammentritte des Plenum aufzuschieben, sondern der ermittelte Uebelstand sofort abzustellen. Dasselbe ist der Fall, wenn Beschwerden über die Gemeinde- und Gutspolizeien schleunige Abhülfe verlangen.

§. 10. Es steht den Parteien frei, den dejourirenden Richter in allen Sachen zu ersuchen, von sich aus und ohne Verschiebung der Entscheidung bis zur Cadence Urtheile und Bescheide mit der Kraft einer definitiven Sentenz zu fällen, wobei dieselben Formalien zu beobachten sind, wie bei den Erkenntnissen des gesammten Kreisgerichts. Eine derartige Bitte, bei welcher beide Parteien nothwendig übereinstimmen müssen, ist in den Akten zu verschreiben, und der dejourirende Richter

alsdann auch in den sonst dem Pleno vorbehaltenen Sachen zur selbstständigen Fällung des Erkenntnisses berechtigt, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, ungeachtet solchen Ansuchens der Parteien diejenigen Sachen, zu deren sofortigen Entscheidung ihn der §. 3 dieser Instruktion nicht ohnehin auch ohne Bitte der Parteien verpflichtet, kollegialischer Berathung und der Dijudikatur des Plenum vorzubehalten, wenn er Bedenken dabei findet, sie allein abzumachen.

§. 11. Dem dejourirenden Richter steht eine Strafgewalt zu, deren Maaß der Hälfte der, dem ganzen Kreisgerichte gesetzlich zugestandenen Strafbefugniß gleichkommt.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 24. Oktober 1839.

Reg. Pat. vom 5. Juli 1840. No. 4767.

3. **Dejourirender Richter.** Bei legaler Abwesenheit desselben muß das nicht dejourirende Glied dessen Stelle vertreten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821. No. 203.

4. **Dienstboten.** Gemeindeglieder, welche als Dienstboten ihren Herren nach andern Gouvernements folgen müssen, und zu diesem Zwecke nach geleisteter Abgabensicherheit von ihrer Gemeinde entlassen sind, sollen auf die hierüber beigebrachten Kreisgerichtlichen Bescheinigungen in Grundlage des §. 557

der BV. von den Kreisrenteien mit den gehörigen Plakatpässen versehen werden.

Reg. Bef. vom 24. April 1828. No. 3441.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. Mai 1828. No. 183.

5. **Dienstboten.** In Fällen offenbar gewordener Herumtreiberei derselben sind die Gemeindegerichte berechtigt, ihnen bestimmte Dienstverhältnisse anzuweisen und, so weit nöthig, hierbei Zwang anzuwenden. Auch haben die Gemeindegerichte darauf zu wachen, daß weder die Bauern, noch andere Hauswirthe, im Bereiche der Gemeinde unter allerlei Vorwänden mehr Dienstboten, als das ökonomische Bedürfniß erfordert, bei sich engagiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 19. Oktober 1833. No. 27.

6. **Dienstkündigungen.** Hinsichtlich derselben sind nachstehende Regeln zu beobachten:

1) daß die Kündigungen bei den Gemeindegerichten im Beiseyn der Dienstherren, so weit diese dahin geladen werden können, von den Dienstboten verlautbart und daselbst aktisirt, auch denen, welche gekündigt haben, darüber Bescheinigungen ertheilt werden. Bleibt der vorgeladene Dienstherr im Termine aus, so ist doch die vor Gericht verlautbarte Kündigung als gültig anzu-

sehen, und darüber derjenige, dem gekündigt worden, von Gerichtswegen in Kenntniß zu setzen;

2) daß die Gemeindegerichte gleich nach Martini jeden Jahres dem Gutsherrn eine namentliche Anzeige über diejenigen Individuen vorzustellen haben, die in der Absicht gekündigt, um das Gebiet zu verlassen, damit hiernach, auf die beigebrachte Sicherheit für die Abgaben, die Entlassungsscheine zur Meldung bei dem Kirchspielsmäkler von der Gutspolizei ertheilt werden können;

3) daß hiernach bei erledigter Sicherheitsbestellung für die Abgaben und nachgewiesener Uebernahme einer den Bauerverhältnissen entsprechenden Dienst- oder Pachtstelle auch eben so unweigerlich der Abzugsschein vom Gutsherrn oder der Gutspolizei an den Austretenden zu ertheilen sey.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 23. Mai 1835. No. 64.

Anm. Vergleiche hiermit Lit. F. No. 17 und Lit. U. No. 1.

7. **Dienstkündigungen** dürfen nicht beschränkt werden durch den herkömmlichen Gebrauch eines dreijährigen Termins zur Wechselung der Dienstboten, vielmehr hängen die Dienstfristen nur von der Abmachung der Contrahenten ab, und muß diese Abmachung gerichtlich aktisirt seyn, widrigenfalls das

Dienstverhältniß nur als auf ein Jahr eingegangen anzusehen ist.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 14. August 1835. No. 93.

8. **Dienstscheine** sind von den Gemeindegerichten nur solchen Individuen zu ertheilen, die für das laufende Jahr ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. Auch soll die von solchen Individuen zu zahlende Jahressumme auf das Maaß ihrer Erwerbsfähigkeit festgesetzt werden.

Reg. Bef. vom 2. Juli 1840. No. 4611.

9. **Dispensation** der Kurländischen Bauern von der Landpflichtigkeit.

Siehe Lit. **L.** No. 1.

E.

1. **Ebräer,** welche auf dem Lande wohnen, stehen unter der Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 31. Mai 1825. No. 118.

2. **Ebräer** können nicht gezwungen werden, an ihren Sabbathen und strengen Feiertagen vor Gericht zu erscheinen.

Reg. Bef. vom 15. März 1833. No. 1410.

3. **Ebräer** dürfen den Bauern Branntwein und andere starke Getränke nicht auf Schuld verkaufen, bei Gefahr der Vernichtung der Schuld. — Desgleichen sind alle Schulden

der Bauern an Ebräer, welche unter Verpfändung von Kleidung, Hausgeräth, Vieh, Getraide u. s. w. gemacht worden, als nichtig zu erachten.

Verord. über die Ebr. §§. 18 u. 19, publ. durch das Reg. Pat. vom 26. November 1835. No. 9955.

4. **Ebräer.** Denselben ist es verboten, die in den Flecken und Gütern befindlichen Krüge, Schenken u. s. w. in Pacht oder Obrok zu nehmen.

Ukas vom 27. Januar 1840, publ. durch das Reg. Pat. vom 2. April 1840. No. 2248.

5. **Ebräer** dürfen unter keinem Vorwande die den Gutsbesitzern von der Bauerschaft zufließenden Revenüen in Pacht nehmen.

Ukas vom 12. Juni 1840, publ. durch das Reg. Pat. vom 7. August 1840. No. 5784.

6. **Ediktalcitationen** und **Vorladungen**, welche von den Gemeindegerichten erlassen werden, sollen durchaus zwei Mal in das lettische Intelligenzblatt inserirt werden. Ob dies aber für das dritte Mal in dem deutschen Intelligenzblatte zu bewerkstelligen sey, bleibt den hauptsächlichsten Interessenten zur Bestimmung anheimgestellt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Juli 1823. No. 192.

7. **Ehrenbürger**, die auf dem Lande domiciliren, können, wenn sie nicht von Bauern

verklagt werden, bei den Kreisgerichten nicht belangt werden, da sie die Rechte der Exemten haben.

Reg. Bef. vom 25. Juli 1839. No. 4652.

8. **Eid.** Die Haupt-, Reinigungs- und Erfüllungseide sind nur im Endurtheil aufzuerlegen.

Bef. d. Oberhofger. vom 13. April 1822. No. 463.
Vorsch. d. Einf. Komm. 29. März 1825. No. 81.

9. **Eid.** In allen Fällen, wo von den Gemeindegerichten ein Erkenntniß auf Ablegung eines Eides gefällt worden, sollen vor der Vollziehung desselben und der wirklichen Eidesleistung, welche nur bei den Gemeindegerichten selbst stattfinden kann, die Akten der Sache an das kompetente Kreisgericht zur Beprüfung, Ergänzung oder Abänderung gesandt werden.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821. No. 2622.

10. **Eid der Zeugen.** Dessen Ableistung in der Kirche.

Siehe Lit. Z. No. 4.

11. **Einführungskommission.** Seit Aufhebung derselben unter dem 29. Juli 1833 ist eine besondere Kommission für die Angelegenheiten der BV. in Kurland eröffnet und sind sämmtliche zum Ressort dieser Kommission gehörigen Vorstellungen an Seine Excellenz, den Kurländischen Herrn Civilgouverneur, als deren Vorsitzer, mit der Aufschrift: „in

Sachen für die Angelegenheiten der Bauerverordnung" — zu richten.

Reg. Publ. vom 31. Juli 1833. No. 4224.

12. **Entlassung — temporelle.** In Fällen, wo der Rückkehr entlassener Dienstboten zu ihrer Gemeinde besondere die Personalität und Wohlfahrt der Entlassenen tangirende Schwierigkeiten entgegenstehen, ist eine auf Humanität beruhende billige Berücksichtigung zu beobachten und von den Kreisgerichten nach Umständen darüber Bestimmung zu treffen, ob die bewilligte Entlassung zum Dienen in einer Stadt fortdauern soll oder nicht.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 16. März 1838. No. 46.

13. **Entlassung** von Gemeindegliedern nach den Städten.

Siehe Lit. **B.** No. 6.

14. **Entlassungsbescheinigungen** sind die Gutsverwaltungen der resp. Kronsbesitzlichkeiten fortan berechtigt für die von den Kronsgütern austretenden Gemeindeglieder auszufertigen, jedoch sind die Unterschriften solcher Zeugnisse vom Gemeindegerichte zu attestiren.

Reg. Publ. vom 26. Oktober 1833. No. 7081.

15. **Erbschaften.**

Siehe Lit. **N.** No. 1.

16. **Exekution.** Zu deren Vollziehung außer den Cadencen kann in dringenden Fällen ein

abwesendes Glied des Kreisgerichts einberufen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Oktober 1826. No. 142.

F.

1. **Fleckenbewohner,** die ihren Standesverhältnissen nach früher unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit sortirten, gehören in Justizsachen zur Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 7. Februar 1822. No. 12.

2. **Freibriefe,** nach Publikation der Bauerverordnung ausgestellte, sollen weder zur Korroboration noch zu anderweitiger gerichtlicher Beglaubigung angenommen werden.

Reg. Bef. vom 7. September 1822. No. 2924.

3. **Freibriefe,** vor dem Jahre 1817 ausgestellte, dürfen korroborirt werden und haben Gültigkeit.

Reg. Bef. vom 25. November 1826. No. 8524.

4. **Freibriefe,** auf ordinairem Papier geschriebene, dürfen, wenn nur die übrigen auf Freibriefe erlassenen Verordnungen beobachtet worden, zur Korroboration angenommen werden, doch sind von dem Producenten nach dem Ukas vom 24. November 1821 drei Rubel Stempelpapiergelder beizutreiben.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1827. No. 1045.

5. **Freie Leute,** welche ehemals unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden, sortiren bei Streitigkeiten unter einander unter die Kreisgerichte, in Streitsachen mit Personen anderer Städte aber müssen sie dem Forum des Beklagten folgen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. September 1819. No. 293.

6. **Freie Leute,** in den Kreisen wohnende. Auf selbige sind die in der Kurländischen BV. enthaltenen Vorschriften über das Kurländische Bauer-Privatrecht in Anwendung zu bringen; jedoch ist die durch die §§. 20, 198 und 553 der BV. nur den Mitgliedern des Bauernstandes bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Zahlung der Poschlinen in den gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. auf selbige nicht auszudehnen.

Reg. Bef. vom 2. August 1823. No. 2470.

7. **Freie Leute.** Die durch das Patent vom 31. Mai 1812 erlassene Vorschrift, daß alle Streit- und Forderungsklagen, deren Werth sich nicht über 25 Rubel Silber erstreckt, bei den Hauptmannsgerichten verhandelt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß alle Streit- und Forderungssachen der auf dem Lande wohnenden ursprünglich freien Leute unter einander und wider dieselben, auch wenn sie den Betrag von 25 Rubel Silber nicht übersteigen, nur vor den Kreisgerichten und nicht

vor den Hauptmannsgerichten verhandelt werden sollen.

Reg. Pat. vom 24. Februar 1825. No. 981.[a]

8. **Freie Leute** auf dem Lande sind der Gutspolizei untergeordnet.

Siehe Lit. **G.** No. 31.

9. **Freie Leute** — zu den Landgütern als freie Ackerbautreibende verzeichnete — haben, eben so wie sie die Bauerabgaben entrichten, auch den jährlichen Magazinbeitrag gleich den übrigen Gemeindegliedern zu entrichten, dagegen aber, so lange sie zum Gute gehören, in Nothfällen ein gleiches Darlehen aus dem Magazine zu empfangen, wie solches den Bauern im Allgemeinen zu Theil wird.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 9 April 1837. No. 100.

10. **Freie Leute** — zu den Städten verzeichnete — welche sich in den Bauergemeinden als Wirthe oder Knechte befinden, haben gleich den Bauergemeindegliedern den gesetzlich bestimmten jährlichen Magazinbeitrag zu schütten, und, so lange sie in der Gemeinde verbleiben, auf Vorschüsse aus dem Magazine Anspruch, dürfen jedoch, wenn sie dieselbe verlassen, die eingelieferten Beiträge eben so wenig zurückfordern, als dem Magazine an erhaltenen Vorschüssen etwas schuldig bleiben.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 9. April 1837. No. 100 und 121.

11. **Freie Leute,** zu den Städten verzeichnete, — welche Bauergesinde oder auch andere Grundstücke auf dem Lande in Pacht genommen haben, genießen nicht das Recht der Bauerwirthe, von der Rekrutirung befreit zu seyn.

Reg. Bef. vom 15. April 1841. No. 3069.

12. **Freigekaufte Rekruten.**
Siehe Lit. **B.** No. 7.

13. **Freiheitsreklamanten,** welche durch Urtheil und Recht zur Freiheit übergehen, haben nur für denjenigen Stand, in welchen sie treten, die Abgaben zu zahlen, und sind die Gutsbesitzer nicht mehr verbunden, die Abgaben des früheren Standes derselben zu entrichten.

Reg. Bef. vom 5. September 1828. No. 7210.

14. **Freiheitsreklamanten** sind nur dann von der Abgabe zu Rekruten befreit, wenn in ihrer Sache bereits das für ihre Freiheit sprechende Urtheil gefällt, wenngleich noch nicht publicirt worden. Ist jedoch ein Reklamant als Rekrut abgegeben worden, welcher erst in der Folge als freier Mensch erkannt worden, so ist derselbe wieder des Dienstes zu entlassen, zu einem steuerpflichtigen Oklad zu verzeichnen und an seiner Stelle ein anderer Rekrut von der Gemeinde abzugeben.

Reg. Pat. vom 22. November 1827. No. 9947.
Reg. Bef. vom 31. December 1829. No. 12,414.

15. **Freiheitsreklamationen**, welche auf anderweitige rechtskräftige Urtheile gegründet werden wollen und von Personen angestellt werden, die mit den für frei erklärten in Verwandtschaftsverhältnissen stehen, sind keineswegs als dadurch gehörig nachgewiesen zu betrachten, sondern noch besonders auszuführen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. Januar 1831. No. 13.

16. **Freiheitsreklamationssachen** werden den Kreisgerichten übertragen.

Reg. Bef. vom 26. Januar 1820. No. 114.

17. **Freiheitsreklamationssachen.** Bei dem Verfahren in denselben ist Nachstehendes zu beobachten:

a) die Reklamanten müssen ihre Klage persönlich anbringen und führen.

Reg. Bef. vom 16. Januar 1820. No. 114.

b) Die Vorladung an die beklagte Gutsherrschaft wird, wenn der Reklamant die Meilengelder nicht entrichten will oder kann, ihm selbst zur Behändigung an das Gemeindegericht des Guts übergeben. Dieses bescheinigt dem Reklamanten den Empfang derselben, übergiebt sie der Gutsherrschaft und berichtet darüber dem Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. März 1825. No. 31.

c) Ist jedoch die Klage gegen ein Kronsgut oder eine Widme gerichtet, so innotescirt das Kreisgericht den Termin zur Untersuchung derselben dem kompetenten Kreisfiskal, welchem die Vertretung des beklagten Kronsguts oder der Widme gesetzlich obliegt.

Vorsch. d. Einf Komm. vom 14 September 1831. No. 118.

d) Den Reklamanten wird keine Entschädigung für Prozeßkosten und Schäden zuerkannt.

Reg. Bef. vom 13. December 1820. No. 5170.

e) In den Urtheilen sind nicht nur die Namen der Reklamanten, sondern auch der zu ihrer Familie gehörigen gleichen Vorrechts theilhaftig werdenden Personen genau anzuführen.

Reg. Bef. vom 17. August 1827. No. 6663.

f) Nach gefälltem Urtheile und noch vor der Publikation desselben sind die Gesammtakten, nebst einer beglaubten Abschrift des Urtheils, dem kompetenten Kreisfiskale zur Durchsicht mitzutheilen.

Antrag des Kurl. Herrn Gouv.-Prokureurs, Koll. R. u. Ritt. v. Klein vom 24. Januar 1830.

g) Wo jedoch die Rechte des beklagten Krongutes vom Kreisfiskale vertreten werden, sind die Akten nebst dem Urtheile, vor dessen Publikation, dem Gouv.-Prokureur

direkt Behufs dessen weiterer Wahrnehmung zuzustellen.

Antrag des Kurl. Herrn Gouv.-Prokureurs, Koll. R. u. Ritt. v. Klein vom 27. Januar 1832.

h) Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils ist mit Erwähnung dieses Umstandes Einem Kameralhofe über die erfolgte Freiheitserklärung des Reklamanten und der mit ihm zugleich von der Gutsgehörigkeit entbundenen Personen, Behufs deren Umschreibung, zu berichten und in diesem Berichte gleichzeitig Namen und Alter, wie auch eine specielle Nachweisung über die Verzeichnung derselben bei der letzten Revision, so wie in den etwanigen späteren Umschreibungslisten aufzuführen, und endlich noch zu bemerken, welche von diesen Personen etwa zu den nach der letzten Revision Gebornen gehören.

Reg. Bef. vom 10. Juli 1831 No. 3921 und vom 7. September 1836 No. 7819.

i) Die durch rechtskräftige Urtheile in den Stand der freigebornen Leute übergetretenen Reklamanten sind endlich noch dahin anzuhalten, sich binnen neunmonatlicher Frist einen Lebensstand zu wählen, in dieser Frist ihre Anschreibung zu einer Gemeinde zu bewirken, und zu diesem Ende sich in Person bei Einem Kurl. Kameralhofe zu melden und daselbst die

neunmonatlichen Billette in Empfang zu nehmen. Von dieser dem Reklamanten gesetzten Frist aber haben die Kreisgerichte Einen Kurl. Kameralhof, bei ihrer Berichterstattung über die erfolgte Freiheitserklärung desselben, jedesmal speciell in Kenntniß zu setzen.

Reg. Bef. vom 12. Mai 1833. No. 2428.
Reg. Pat. vom 22. Juni 1834. No. 4996.
Reg. Bef. vom 7. September 1836. No. 7819.

k) Das Urtheil darf nicht eher für die Parten extradirt werden, als bis entweder die gesetzliche Frist von drei Tagen verflossen und das Urtheil gemäß dem §. 395 der BV. in Rechtskraft übergegangen ist oder aber Ein Kurl. Oberhofgericht als Revisionsinstanz zu Gunsten des Reklamanten entschieden hat. Bei Extradition des Urtheils aber ist jedesmal zu bemerken, ob dasselbe ohne Revisions-Nachsuchung in Rechtskraft übergegangen oder ob dasselbe von der Oberinstanz bestätigt sey.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 1. März 1829. No. 46.

18. **Freizügigkeitsrecht** der Bauern soll da, wo durch rite geschehene Kündigung und nachgewiesenen Uebertritt zu einer andern Bauergemeinde, so wie durch geschehene Sicherheitsbestellung für die Abgaben der Abzug legalisirt worden, nicht wegen aus Un-

kunde etwa übergangener unwesentlicher Förmlichkeiten verkümmert werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 10. September 1837. No. 241.

19. **Freizügigkeitsrecht** der auf legale Weise von einer Gemeinde zur andern übergegangenen Bauergemeindeglieder kann durch eine von Seiten ihrer neuen Gemeinde mißbräuchlich geschehene Aufnahme derselben nicht beeinträchtigt werden, vielmehr unterliegen die Gutspolizeien und Gemeindegerichte, welche sich einen solchen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen, einer Verantwortlichkeit.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 3. August 1839. No. 76.

20. **Friedensrichter.** Demselben gebührt als dem nächsten Beamten nach dem Kreisrichter der Sitz zur rechten Hand desselben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Oktober 1826. No. 122.

21. **Friedensrichter** muß bei den Gerichtshegungen der Kreisbehörde stets zugegen seyn.

Reg. Bef. vom 15. März 1826. No. 1406.

22. **Friedensrichter** hat bei legaler Abwesenheit des Kreisrichters denselben mit einem Voto decisivo zu vertreten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. Juli 1820. No. 135.

23. **Friedensrichter** — tritt bei legaler Abwesenheit des Bauernbeisitzers mit einem Voto decisivo in dessen Stelle.

Vorsch d. Komm. in S. d. BB. vom 29. März 1837. No. 57.

24. **Friedensrichter.** Dessen Amt gehört zum 7ten Rasråd des Pensionsoklads.

Reg. Bef. vom 12. März 1837. No. 2007.

G.

1. **Gebietsladen** können, mit guten Schlössern versehen, auch unter der Aufsicht der Gutspolizeien bewahrt werden.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 30. September 1824. No. 149.

2. **Geldstrafen** dürfen nur in Russischer Reichsmünze bestimmt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. December 1821. No. 315.

3. **Geldstrafen** dürfen gegen Gemeindegerichte und deren Beamte für Verzögerungen und Vernachlässigungen im Dienste nicht mehr verhängt werden, vielmehr sind dieselben durch andere Beahndungen zu ersetzen. In Fällen jedoch, wo dergleichen Strafen auf den Grund des Gesetzes für widerrechtliche Handlungen und Bedrückungen zur Genugthuung der Kläger oder pro satisfactione publica durch

richterliches Erkenntniß auferlegt werden, bleiben dieselben zulässig.

Reg. Pat. vom 5. Juni 1833. No. 2821.
Reg. Bef. vom 21. März 1838. No. 1943.
Vorsch. d. Komm. in S. der BV. vom 30. Januar 1839. No. 12.

4. **Gemeindebeamte.**
S. Lit. B. No. 8 bis 11.

5. **Gemeindegericht.** Die Vereinigung mehrerer Güter zu einem Gemeindegerichte oder die Trennung derartig vereinigter Güter kann nur bei der alle drei Jahre zu Georgi stattfindenden Richterwahl geschehen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. Oktober 1820. No. 212.

6. **Gemeindegerichte** sollen darauf sehen, daß die lettische Jugend das Lesen erlerne.

Reg. Bef. vom 24. Mai 1837. No. 3900.

7. **Gemeindegerichte.** Das persönliche Vorbescheiden der Gemeindegerichte, sey es in Pleno oder durch delegirte Glieder derselben, ist von den Kreisgerichten nur in solchen Fällen zu verfügen, wo rechtliche Gründe solches unausweichlich erfordern und die Nothwendigkeit dazu aus den zu entwikkelnden Motiven unbedingt hervorgeht.

In Fällen, wo den Gemeindegerichten eine Leistung oder Buße in Privatklagesachen zur Genugthuung des Klägers auferlegt wird, und das Gemeindegericht Veranlassung neh-

men könnte, das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen oder die Quärel anzumelden, ist das gefällte Erkenntniß denselben mit Hinweisung auf den §. 395 der BV. und mit dem Injuncto schriftlich zu eröffnen binnen 3 Tagen a dato des Empfanges bei Verlust des Rechtsmittels ihre Erklärung einzusenden, wonach sodann das Weitere von den Kreisgerichten wahrzunehmen ist.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 14. April 1838. No. 130.

8. **Gemeindegerichtsschreiber** können die Funktion eines Kirchspielsmäklers übernehmen, insofern sie hierzu tauglich sind und die Pflichten beider Aemter pünktlich erfüllen können.

Kommun. d. Einf. Komm. an d. Kameralhof vom 15. Oktober 1824. No. 152.

9. **Gemeindegerichtsschreiber.** Ueber deren Anstellung ist den Behörden von Seiten der Güter auf ordinärem Papiere zu berichten.

Reg. Bef. vom 19. Februar 1826. No. 744.

10. **Gemeindegerichtsschreiber** dürfen nicht zur Protokollführung bei den Kreisgerichten admittirt werden; doch können sie um Geschäftserfahrung zu erlangen, daselbst zu den Kanzelleiarbeiten zugelassen werden.

Reg. Bef. vom 28. Februar 1827. No. 1454.

11. **Gemeindegerichtsschreiber,** welche ohne bestimmten Kontrakt engagirt worden,

können aus bewegenden Gründen zu aller Zeit des Dienstes entlassen werden. Bei eintretenden amtswidrigen Handlungen aber, welche eine Gerichtsübergabe und richterliche Beahndung der Verschuldung zur Folge haben, ist das Dienstverhältniß derselben eo ipso als aufgelöst anzusehen und kann deren Entfernung vom Amte unbedingt eintreten, auch wann nicht auf Remotion gegen sie erkannt, sie aber sonst einer Strafe unterzogen wären.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Oktober 1830. No. 194.

12. **Gemeindegerichtsschreiber.** Es sollen die Stellen derselben vorzugsweise aus den Gemeinden selbst besetzt werden, und zwar ist in diesem Falle

a) Für jedes Gemeindegericht nur ein Subjekt als Kandidat zu designiren.

b) Für die zu Krons-Gemeindegerichtsschreibern bestimmten Subjekte ist nur das Zeugniß des Kameralhofs über ihre gute Führung und Fähigkeit zur Ausschließung von der Rekrutenpflichtigkeit erforderlich.

c) Die mit Genehmigung der Gutsherrschaften aus den Privatbauergemeinden sich diesem Dienste widmenden Individuen sind dagegen lediglich auf das Zeugniß der Schulen und Kreisgerichte über ihre moralischen Eigenschaften und Fähigkeiten von der Rekrutenpflichtigkeit zu eximiren.

d) Diejenigen jedoch, welche wegen Unbrauchbarkeit oder tadelhafter Führung von den Schulen oder Behörden entlassen werden, müssen auch dem Rekrutenloose wieder unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm vom 24. Oktober 1830. No. 223.

13. **Gemeindeglieder.** Deren Entlassung nach den Städten.

S. Lit. B. No. 6. Lit. E. No. 12.

14. **Gemeinderichter** sind, wenn sie für das bisher bekleidete Amt abermals erwählt werden, auch auf's Neue in Eid und Pflicht zu nehmen.

Kommun. d. Einf. Komm. an d. Kurl. Konsistorium vom 31. Mai 1825. No. 116.

15. **Generalgouverneur.** Die bei Hochdemselben sich meldenden Beschwerdeführer des Bauernstandes dürfen, wenngleich die Untersuchung und Entscheidung ihrer Klagen den Kreisbehörden übertragen worden, dennoch dafür, daß sie bei Hochdemselben Beschwerde geführt, niemals irgend einer Strafe unterzogen werden, sondern es ist in Fällen, wo bei der, Hochdessen Auftrage gemäß, veranstalteten Untersuchung sich die Nothwendigkeit einer zu verhängenden Bestrafung der für muthwillig oder boshaft erkannten Beschwerde

ergeben sollte, jedesmal darüber Hochdessen Bestimmung vorzustellen.

Auftr. d. Hrn. Generalgouverneurs vom 19. Juli 1821 No. 520 u. vom 9. August 1821 No. 578.
Reg Bef. vom 25. Oktober 1834. No. 7771.

16. **Gesinde.** Durch Uebernahme eines Gesindes wird Jeder, weß Standes er auch sey, hinsichtlich seiner Gesindsleistungen der Jurisdiktion des Gemeindegerichts unterworfen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 26. April 1826 No. 64 und vom 11. Oktober 1827 No. 95.
Reg Bef. vom 1. September 1832. No. 4848.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833. No. 72.

17. **Gesinds-Entsetzungssachen** haben seit dem Eintritte des definitiven Rechtszustandes der Bauern die Gemeindegerichte nach Vorschrift des §. 358 d. BV. bei sich zu untersuchen und darin Entscheidung zu treffen, nach jedesmaliger Urtheilspublikation in dergleichen Sachen aber die Parten über die gesetzlichen Appellationsformalien zu belehren, und, daß solches geschehen, zum Protokolle zu verzeichnen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 9 April 1837. No. 189.

18. **Gesinds-Entsetzungssachen.** Die in denselben gefällten Urtheile sind, wenn sie Kronswirthe betreffen, nach geschehener Publi-

kation Einem Kurl. Kameralhofe*) abschriftlich zu unterlegen.

Reg. Bef. vom 2. Juli 1824. No. 3448.

19. **Gesindsländereien.** Der bisherige Gebrauch der Abtretung von Gesindsländereien an abgehende Wirthe auf den Krongütern wird aufgehoben.

Kam. Bef. vom 30. Oktober 1831. No. 12563.

20. **Gesinds-Pachtkontrakte.** Die formelle Abschließung derselben auf den Privatgütern bleibt bis auf Weiteres der gegenseitigen freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten nach Anleitung der Publikation vom 31sten August 1826 überlassen.

Reg. Bef. vom 21. August 1833. No. 4736.

21. **Gesindspächter,** zu den Städten verzeichnete.

Siehe Lit. **F.** No. 10 u. 11.

22. **Gesindsreklamationen** können seit Emanirung der Allerhöchst bestätigten BV. weder auf Kron- noch auf Privatgütern mehr stattfinden.

Reg. Bef. vom 13. April 1825. No. 1929.
Kam. Bef. vom 13. Oktober 1832. No. 5087.

23. **Gilde.** Der §. 556 Punkt 1 der Kurl. BV. über die Befugniß der Bauern in eine kaufmännische Gilde einzutreten und deshalb nach den Städten zu ziehen, soll bis auf weitere

*) Jetzt Einem Kurl. Domainenhofe.

Allerhöchste Entscheidung nicht in Vollziehung gebracht werden.

Reg. Bef. vom 13. Juni 1832. No. 3305.

24. **Gränzreiter** sortiren in Klagesachen der Bauergemeindeglieder, gemäß §. 408 der BV., vor die Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. September 1820. No. 181.

25. **Gränzreiter,** so wie überhaupt alle durch öffentliche Dienstverhältnisse gebundene Personen niederen Standes, können zur Betreibung ihrer Angelegenheiten bei den Kreisgerichten auch in Vollmacht erscheinen, dergestalt jedoch, daß, wenn das Erscheinen dieser Leute in Person unumgänglich erforderlich ist, die Kreisgerichte sich deshalb an die Vorgesetzten derselben zu wenden haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. Februar 1828. No. 87.

26. **Gütergemeinschaft** findet ohne besondere Uebereinkunft unter den Eheleuten aus dem Stande der Kurl. Bauern nicht statt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. November 1819. No. 385.

27. **Gutsherrliche Stellvertreter.** Deren Strafgewalt.

Siehe weiter unten No. 32 und Lit. S. No. 7.

28. **Gutspolizei und Gutsverwaltung.** Zum Begriffe der ersteren gehört alles das-

jenige, was die höhere Beaufsichtigung der Administrations-Verwaltungs-Gegenstände betrifft, z. B. die Revision der Gemeindekassen und Bauer-Vorrathsmagazine, die Anwesenheit beim Rekrutenloosen, die Bewilligung des Ein- und Austritts der Gemeindeglieder, die Ausfertigung der Pässe, die Untersuchung der Klagen über die Gemeindepolizei oder die Bauerrepräsentanten, die Anordnung einer Haft und das Recht der Hauszucht; wogegen zum Begriffe der Gutsverwaltung die Vertheilung der inventarienmäßigen Leistungen der Bauerschaft, die in Beziehung hierauf nothwendigen Anordnungen, die Abschließung der Kontrakte, die Beaufsichtigung der Gesindswirthschaften, und endlich die Einsammlung des Revenüen- und Körnerertrages gehört.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 6. März 1836. No. 31.

29. **Gutspolizei.** Derselben wird das Recht einer speciellen Aufsicht über verschuldete Wirthe und die Anwendung einer polizeilichen Züchtigung hierbei in nöthigen Fällen ertheilt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Juli 1823. No. 181.

30. **Gutspolizei** hat darauf zu wachen, daß die Vorschriften des Magazinreglements strenge beobachtet werden, und bleibt dieselbe für eintretende Unordnungen, wenn sie solchen nicht

zeitig vorzubeugen bemüht gewesen, verantwortlich.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 5. März 1830. No. 113.

31. **Gutspolizei.** Hinsichtlich deren Strafgewalt über alle auf den Gütern wohnende Leute niederen Standes, die früher zur adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehörten, sind folgende Bestimmungen zur Nachachtung erlassen:

1) Diese Leute sind jetzt der Gutspolizei subordinirt und müssen

2) den Anordnungen derselben Folge leisten, auch auf die an sie gerichteten Citationen erscheinen. Bei stattfindenden Excessen und Widersetzlichkeiten kann aber die Gutspolizei nach den Umständen dergleichen Leute verhaften und an die Kreisgerichte absenden.

3) Eine Strafgewalt, und auch nur nach dem Maaße der Hauszucht, steht der Gutspolizei gegen dergleichen Leute nur dann zu, wenn

   a) die Gutspolizei von dem Grundherrn selbst oder in dessen Stelle von einem andern Mitgliede des Adels oder einer adeliche Rechte im Allgemeinen genießenden Person gehandhabt wird;

   b) wenn dergleichen freie Leute sich zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, oder, ohne mit dem Gutsherrn in

einem Kontraktsverhältnisse zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben;

c) hingegen diejenigen freien Leute, welche mit der Gutsverwaltung andere Kontrakte abgeschlossen haben, wie: Oekonomiebeamte, Pächter, Miether u. s. w., nur alsdann der gutspolizeilichen Strafgewalt unterliegen, wenn sie sich derselben ausdrücklich unterworfen haben.

4) Bei angeklagten Vergehen oder Verbrechen ist die Gutspolizei zwar befugt, falls diese Leute auf die an sie ergangenen mündlichen Citationen nicht erscheinen, sie durch Anwendung von Zwangsmitteln arrestlich nach dem Hofe bringen zu lassen, jedoch steht ihr die Strafgewalt nur nach der im Punkt 3 getroffenen Bestimmung zu.

5) Die Gutspolizei ist nur dem Kreisgerichte subordinirt und müssen daher in allen Fällen Beschwerden über widergesetzliches Verfahren derselben bei dem kompetenten Kreisgerichte, als dahin gehörig, angebracht werden.

Reg. Pat. vom 4. Juli 1828. No. 5625.

32. **Gutspolizei.** Die derselben gesetzlich zustehende richterliche Autorität und Strafgewalt darf weder von den Gutsverwaltern, noch von den Pfandbesitzern, falls selbige nicht zum Adel oder Exemtenstande gehören, exer-

cirt werden, vielmehr kann diesen nur das Recht der Hauszucht unter den im §. 170 der BV. enthaltenen Einschränkungen übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Oktober 1830. No. 183.

Vergleiche hiermit Lit. S No. 7.

33. **Gutspolizei.** Hinsichtlich deren Uebertragung von Seiten des Gutsherrn an andere Personen ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Die Gutspolizei in ihrer ganzen Ausdehnung, und mit der ihr gesetzlich zustehenden richterlichen Gewalt, kann von dem Gutsherrn nur auf einen vom Adel oder vom Exemtenstande oder auch, gemäß dem §. 255 der BV., dem örtlichen Gemeindegerichte übertragen werden.
2) In denjenigen Fällen, wo, mit Ausschluß der eigentlich polizeilichen Autorität und namentlich der Strafgewalt, die anderweitigen Wahrnehmungen der Gutspolizei in Erfüllung obrigkeitlicher Befehle, Führung der Korrespondenz mit coordinirten Behörden und Autoritäten, Ausfertigung von Reise- und Entlassungspässen u. dgl. vom Gutsherrn einem Wirthschaftsaufseher übertragen worden, muß dieser unerläßlich des Schriftführens in deutscher Sprache kundig seyn.
3) Ein solcher Stellvertreter ist nicht bloß bei den vorgesetzten Behörden zu legiti-

Ex bibl. univ. Tart.

miren, sondern auch durch die öffentlichen Blätter namhaft zu machen, damit die von demselben im Namen der Gutspolizei ausgefertigten Schriften gehörige Anerkennung finden.

4) Alle von einem gutspolizeilichen Stellvertreter ausgefertigten Schriften müssen mit einem die Ortsbezeichnung als Inschrift enthaltenden Siegel der Gutspolizei zur evidenten Beglaubigung versehen seyn und dürfen nicht ohne Beidrückung des Siegels ausgefertigt werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 16. März 1838. No. 67.

Vergleiche hiermit Lit. S. No. 7.

34. **Gutspolizei** darf den Gemeindegerichtsschreibern nicht übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. Juli 1820. No. 128.

35. **Gutspolizei.** Die Abwartung der gutspolizeilichen Geschäfte in den Kronsforsteien ist in legaler Abwesenheit des Kronsförsters dem Stellvertreter desselben bei Uebertragung der amtlichen Funktionen gleichzeitig jedesmal zur Pflicht zu machen.

Reg. Bef. vom 30. Mai 1829. No. 5839.

36. **Gutspolizei.** Wenn einem Gutsbesitzer, Arrendator oder Verwalter die Ausübung der Gutspolizei genommen wird, so ist hierbei

1) in dem zu fällenden Urtheile auch auszusprechen, daß er gleichzeitig des Rechts der Ausübung der Hauszuchtstrafe verlustig gehe und solches keinem Andern übertragen dürfe.

2) Ist in diesem Falle die Gutspolizei auf Privatgütern von Gerichtswegen einem Gutsbesitzer oder Exemten zu übertragen und zugleich darauf zu sehen, daß derjenige, welcher die Hauszucht auszuüben hat, außer einem verbindlichen Nexus zur Gutsverwaltung stehe.

3) Jeder Gutsherr oder Arrendator, welchem die Gutspolizei genommen worden, muß sich daher lediglich auf die ökonomische Verwaltung des Guts beschränken und wegen Beahndung einer Widersetzlichkeit in Erfüllung der Gehorchspflichten, so wie bei schlechter Gesindsbewirthschaftung, an die eingesetzten Autoritäten rekurriren und deren Rechtshülfe abwarten.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 6. März 1836. No. 31.

Auf Krongütern jedoch ist der Kameralhof*) befugt für alle diejenigen Wahrnehmungen der Gutspolizei, welche keine richterliche Entscheidung oder Strafgewalt involviren, nach Belieben ein dazu fähiges Subjekt zu ernennen.

*) Jetzt der Domainenhof.

Die richterliche Autorität der Gutspolizei aber, als Oberpolizei, wie solche im §. 259 der BV. normirt worden, muß in allen Fällen, wo entweder einem Arrendator die Gutspolizei genommen worden, oder das Gut von einem nicht zum Adel oder Exemtenstande gehörigen Individuum administrirt wird, dem kompetenten Kreisgerichte anheim fallen, dergestalt, daß die Gutsverwaltung über die eintretenden Fälle jedesmal zu berichten und die Quärulanten an dasselbe zu verweisen hat.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 6. November 1836. No. 163.

37. **Gutspolizeien und Gemeindegerichte** müssen ihre Berichte und Korrespondenzen in öffentlichen Angelegenheiten stets mit einer Nummer versehen, in welchem Falle kein Postporto für dieselben erhoben werden darf.

Reg. Bef. vom 25. Januar 1832 No. 368 und vom 14. August 1835. No. 7565.

38. **Gutsverwalter** sind mittelst bloßer Berichterstattung auf ordinairem Papier zur Kenntniß der Behörden zu bringen. Auch ist die Legitimation derselben in Klagesachen der Gutsverwaltungen bei den Kreisgerichten durch Berichterstattung zulässig.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 8. März 1829. No. 68.

39. **Gutsverwalter,** welche nicht zum Adel oder Exemtenstande gehören, haben sich in

allen die Gutsverwaltung betreffenden Rechtsangelegenheiten in Person vor Gericht zu stellen, auch die Termine im Verlaufe der Sache persönlich abzuwarten und sind keineswegs berechtigt einen Stellvertreter zu delegiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 14. März 1836. No. 78.

H.

1. **Handwerker**, zu einer Bauergemeinde gehörige, können bei eingetretenem Mangel an Dienstboten zur Annahme von Knechtsdiensten bei den Wirthen angehalten werden.

Kommun. d. Einf. Komm. an Einen Kurl. Kameralhof vom 31. August 1832. No. 122.

2. **Handwerker** aus dem Bauernstande. Das auf sie verwandte Lehrgeld haben sie dem Gutsherrn laut kontraktlicher Bestimmung zu ersetzen; im Falle aber keine gütliche Ausgleichung statt fände, ist der §. 189 der BV. nach richterlichem Ermessen in Anwendung zu bringen. — Die Beurtheilung der Fertigkeit eines Bauernhandwerkers hängt jedoch nicht vom Ausspruche städtischer Handwerksgenossen ab, sondern muß von solchen Leuten geschehen, die auf dem Lande als tüchtige Handwerker bekannt und selbst vom Bauernstande sind.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 21. März 1828. No. 149.

3. **Hauszucht** darf den Gemeindegerichtsschreibern nicht übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821. No. 203.

4. **Hauptmannsgerichte zweiter Abtheilung** sollen fortan „Kreisgerichte“ heißen.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821. No. 2622.

5. **Hofesvorschüsse.** — Wenn einer Bauerschaft wegen Unzulänglichkeit des Vorrathsmagazins ein Vorschuß aus der Hofeskleete zu ertheilen ist, so kann dieser zu größerer Sicherheit für den Gutsherrn dem Magazine selbst gemacht werden, aus welchem er später wieder zu entnehmen ist, indem alsdann der Hof es mit der ganzen Gemeinde und nicht mit einzelnen Individuen zu thun hat.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1827 (an das Doblensche Kreisgericht).

J.

1. **Jagden und Treibjagden.** Zu denselben dürfen die Bauern am Sonntage nicht gebraucht werden.

Reg. Publ. vom 11. Mai 1825. No. 2500.

2. **Intelligenzblatt,** lettisches. In dasselbe sollen nicht nur alle öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindegerichte gegen Entrichtung der bestimmten Insertionsgebühren

inserirt werden, sondern es sollen auch alle Gemeindegerichte dieses Blatt selbst gegen den jährlich aus der Gebietslade zu zahlenden Pränumerationspreis von 2 Rubel S. M. halten.

Reg. Bef. vom 28. Mai 1823. No. 1601.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 21. Februar 1829. No. 26 und vom 29. Januar 1832. No. 28.

3. **Inventarienpferde.** Deren Pfändung. S. Lit. W. No. 2.

4. **Inventarienstücke.** Bei Defekten in den Gesindsinventarien steht dem Gutsherrn der Regreß an das Vermögen und die Person der Wirthe zu, keineswegs aber ein Reklamationsrecht wegen früher veräußerter Inventarienstücke gegen dritte Personen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. December 1823. No. 227.

Reg. Bef. vom 17. Februar 1842. No. 1213.

5. **Inventarienstücke.** Deren haben die provisorisch eingesetzten Wirthe, bei Auflösung ihrer kuratorischen Gesindsverwaltung, an Zahl und Werth nicht mehr abzugeben, als sie bei Uebernahme der Gesindsverwaltung zugleich mit übernommen haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 13. Februar 1828. No. 22.

K.

1. **Katholische Geistliche** sollen die ihnen untergeordneten Bauern und Diener weder

körperlichen, noch andern diesen gleichkommenden Strafen unterziehen, sondern bei Vergehungen derselben mit Vorstellungen und sanften Belehrungen auf die Schuldigen einzuwirken suchen, und sollten dennoch die Bauern bei ihrem Ungehorsam beharren, sich wegen deren Bestrafung an die kompetente Polizeibehörde wenden.

Allerhöchstnamentlicher Ukas v. 16. Januar 1839.

Auftrag des stellv. Kurl. Civilgouverneurs Kolleg. Rath v. Maydel an das Hasenp. Hauptm. Gericht vom 16. März 1839. No. 2705.

2. **Kaufleute** und deren Söhne sind, wenn sie auch auf dem Lande wohnen, in sofern ihnen die Gildenberechtigung erweislich noch zusteht, außer in Sachen der Bauergemeindeglieder, der Jurisdiktion der Kreisgerichte nicht unterworfen. Treten sie jedoch aus der Gilde oder ihre Söhne aus der Handlung aus, so sind sie als kopfsteuerpflichtig anzusehen und gleich den ehemals unter der Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen freien Leuten in allen Civilrechtssachen den Kreisgerichten unterworfen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 30. December 1832. No. 139.

3. **Kirchenvormünder** aus dem Bauernstande sind, gleich den übrigen Gemeindebeamten, von Leibesstrafe befreit und daher für geringe Polizeivergehen mit anderen Strafen

zu belegen, für größere Vergehen aber nur, nachdem sie zuvor des Amtes entsetzt worden, den allgemeinen Verordnungen zu unterziehen.
Reg. Pat. vom 12. Mai 1837. No. 3565.

4. **Kirchspielsmäkler** haben sich bei Ertheilung ihrer officiellen Bescheinigungen eines besonderen Siegels ohne Emblem mit der bloßen Inschrift: „Siegel des N. N. Kirchspielsmäklers" zu bedienen.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 17. März 1823. No. 115.

5. **Kirchspielsmäkler** werden nicht von den Landtags- sondern von den Kirchenkirchspielen gewählt.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. April 1823. No. 140.

6. **Kirchspielsmäkler.** Zu deren Wahl sind die Krongüter nicht mit zu berufen.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. April 1823. No. 141.

7. **Kirchspielsmäkler.** Hinsichtlich derselben werden in Grundlage der bestehenden Gesetze nachstehende Bestimmungen eingeschärft:

1) daß dieselben nach §§. 149, 151 u. 152 d. BV. allein diejenigen Beamten seyn und bleiben müssen, bei welchen die Pacht- und Dienstverträge zu inscribiren, desgleichen die vakanten Pacht- und Dienststellen anzumelden sind, auch die

Pacht- und Dienstsuchenden in der bestimmten Frist sich zu melden haben;

2) daß dieselben in jedem Jahre zeitig vor Martini sowohl durch die öffentlichen Blätter, als durch vorschriftmäßige Abkündigung bei den Kirchspiels- und Filialkirchen die Meldungszeit an Sonn- und Wochentagen, mit genauer Bezeichnung ihrer Wohnung, bekannt machen und die festgesetzten Stunden bei Verlust des Amtes getreulich abwarten sollen;

3) daß die Herren Kirchspielsbevollmächtigten die ihnen im §. 252 Pkt. 14 der BV. auferlegte Pflicht der Beaufsichtigung der Mäkler genau erfüllen und darauf wachen mögen, daß die Mäkler sich keinerlei Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen mögen.

Reg. Pat. vom 14. Mai 1837. No. 3577.

8. **Kläger** sind bei bloß unrechtfertig befundenen und aus Unkunde der Rechtsverhältnisse und Gesetze entsprungenen Klagen, außer der auferlegten Kostenerstattung, sofern solche in Grundlage der §§. 478—480 der BV. Platz greift, in keinem Falle einer besonderen Bestrafung zu unterziehen, vielmehr kann diese nur da gesetzliche Anwendung finden, wo erweislich auf falsche Angaben und offenbare Entstellung der Thatsachen, in gewinnsüchtiger oder böslicher Absicht, eine den Gegner kalumniirende Klage angestellt und durch die Unter-

suchung die frivole Absicht des Klägers unzweifelhaft dargethan ist.

Vorsch d. Komm. in S. d. BV. vom 14. Mai 1836 No. 98.

9. **Klagen** mit Vorübergehung der ersten Instanz haben die Kreisgerichte mittelst Ausfertigung eines Billets an die erste Instanz zu verweisen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824. No. 85.

10. **Klagen** über von Seiten der Gutspolizei direkte vollzogene Bestrafung der Wirthe wegen Ungehorsams. Bei diesen ist die richterliche Prüfung auch auf die Befehle selbst, deren Nichtbefolgung die Bestrafung des Ungehorsams herbeigeführt hat, zu richten, und wenn solche nicht gesetzlich gewesen, die Gutspolizei der gebührenden Rüge um so mehr zu unterziehen, als andererseits im §. 273 der BV. ungegründete Klagen wider die Gutspolizei so streng verpönt sind.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. Januar 1830. No. 34.

11. **Klagen** der Bauern gegen Personen, welche dem städtischen Gerichtszwange unterliegen, gehören vor den kompetenten Stadtmagistrat.

Reg. Bef. vom 17. Februar 1836. No. 1276.

12. **Klagen** über ein pflichtwidriges und widerrechtliches Benehmen ganzer Gemeindegerichte

sind in Zeit von acht Tagen nach der Entscheidung oder dem ungesetzlich seyn sollenden Verfahren bei den Kreisgerichten anzubringen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. März 1821. No. 93.

13. **Klagen** über Mißbrauch der Hauszucht oder von einer Dienstherrschaft oder der Gutsverwaltung ausgeübte Mißhandlung, müssen in der nach dem statutarischen Gesetze geltenden Verjährungsfrist, und zwar wegen mündlicher Injurien binnen sechs Monaten, wegen schriftlicher und Real-Injurien aber innerhalb eines Jahres angebracht werden.

Reg. Bef. vom 14. April 1841. No. 3031.

14. **Klagen.** Mit Ausnahme der Injuriensachen, der liquiden Schuldforderungsklagen aus Reversen, Obligationen oder sonstigen Verschreibungen, so wie der Klagen aus Lieferungs- und andern Kontrakten, die nicht mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Berührung stehen, — sind alle aus einem Pacht- oder Dienstverhältnisse entspringende Klagen der auf dem Lande wohnenden städtischen Okladisten wider Gutsbesitzer, eben so wie die Klagen über die Gutspolizei, bei den Kreisgerichten anzunehmen und zu entscheiden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 9. April 1837. No. 79.

15. **Klagen** der Kronsbauern wider die Arrendatoren wegen Verletzung ihrer persönlichen

Rechte sind in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Wege ohne Weiteres zu untersuchen. Bei Klagen aber, welche mit dem Kronsinteresse verbunden sind, ist der Gouvernements-Domainenverwaltung zur Ergreifung der nothwendigen Maaßregeln Vorstellung zu machen.

Reg. Bef. vom 26. März 1841. No. 2817.
Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 27. Februar 1843. Pkt. 3. No. 33.

16. **Klagen**, persönliche, der Kronsbauern wider ihre Gutsverwaltung oder die Gutspolizei sind binnen gesetzlicher Frist bei den Kreisgerichten, nicht aber bei den Wirthschafts-Untersuchungs-Kommissionen anzubringen. Beschwerden über Gehorchsbedrükkungen hingegen können sie zur sofortigen Abstellung bei den Kreisgerichten anbringen, jedoch ist es ihnen gestattet, wenn sie solches vorziehen, dergleichen Klagen, und wobei zugleich das Kronsinteresse versirt, bei der Wirthschafts-Untersuchungs-Kommission anhängig zu machen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 27. Februar 1843. No. 33.

17. **Klagen.** Wenn die, von einem Bauer verklagte Krons-Gutsverwaltung sich zu ihrer Rechtfertigung auf einen desfallsigen Auftrag des Kameralhofs oder der Domainenverwaltung bezieht, so ist Nachstehendes wahrzunehmen:

1) In einer jeden Sache, wo der Arrendator oder Disponent eines Kronsgutes der Klage eines Bauern unter Bezugnahme eines Befehls des Kameralhofs begegnen will, ist die kompetente Behörde, bei welcher die Sache anhängig geworden, verpflichtet, dem Kameralhofe (jetzt dem Domainenhofe) sofort darüber zu berichten;

2) wenn der Kameralhof, in Folge solchen Berichts, die Ansicht des Arrendators oder Disponenten, als auf irrthümlichen Verständnissen des ergangenen Befehls oder auf Willkühr beruhend, verwirft, so hat diese Palate entweder selbst die Klage des Bauern sogleich zu erledigen, oder aber demselben die Verfolgung seines Anspruchs bei der Justizbehörde anheimzustellen, wobei es von dem Ermessen des Kameralhofs abhängt, den Kläger, durch Zuordnung des betreffenden Oekonomiebeamten, vor Gericht vertreten zu lassen;

3) wenn der Kameralhof in Fällen dieser Art sich veranlaßt sieht, ohne Weiteres die Kompetenz der Justizbehörden anzuerkennen, so überträgt er entweder die Vertretung des Interesses der Palate vor Gericht dem betreffenden Oekonomiebeamten oder requirirt zu dem Ende die Gouvernementsregierung wegen Demandirung des Fiskus; und endlich

4) Wenn der Kameralhof auf den erhaltenen Bericht der Justizbehörde deren Kompetenz zur Entscheidung über diejenige Klage nicht anerkennt, welche wider eine vom Arrendator oder Disponenten auf Befehl der Palate getroffene Anordnung erhoben worden, so ist die Justizbehörde, welcher hierüber, in Folge ihres Berichts, von der Domainenverwaltung Eröffnung zu machen ist, verpflichtet, jedesmal die Sache sogleich der Oberverwaltung zur weiteren Verfügung zu unterlegen, und wird diese letztere nach gehöriger Prüfung das Erforderliche bestimmen und wahrnehmen, damit die Klage entweder auf dem Justiz- oder dem administrativen Wege abgemacht werde.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 18. December 1839. No. 167.

18. **Klagebillette.** Ein jedes Individuum des Bauernstandes, welches über den Gutsherrn, die Gutspolizei oder das Gemeindegericht höhern Orts zu klagen beabsichtigt, hat solches vor allen Dingen dem Gutsherrn, oder der Gutspolizei, oder auch dem Gemeindegerichte anzuzeigen, und darf sich vor der Erhaltung eines Zeugnisses über diese geschehene Anmeldung nicht an die obere Autorität wenden.

Reg. Bef. vom 10. April 1834. No. 2910.

19. **Klagefrist.** Die im §. 273 der BV. bestimmte Präjudicialfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Klagen gegen die Gemeinde- und Gutspolizei ist lediglich bei Klagen in Polizeisachen, nicht aber bei Schuldforderungssachen oder andern civilrechtlichen Reklamationen in Anwendung zu bringen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24 Januar 1830. No. 15.

20. **Klageschriften.** Den Besitzern der Privatgüter, so wie den Arrendatoren und Administratoren der Kronsgüter ist es unbenommen, für die Bauern der ihnen zugehörigen oder von ihnen verwalteten Besitzlichkeiten Klage- und Vertheidigungsschriften in vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, unter eigener Verantwortlichkeit für die Darstellung, anzufertigen, und, mit ihrer Namensunterschrift als Verfasser bezeichnet, rechtsgültig bei Gericht verabreichen zu lassen. — Doch schließt die Verabreichung dieser Schriften die Nothwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des Bauern, für welchen sie gemacht sind, nicht aus.

Reg. Bef. vom 9. April 1842 No. 2621 und vom 31. August 1842 No. 7318.

21. **Klageverspätung.** Bei derselben haben die Kreisgerichte die vom Kläger desfalls beigebrachten Legalien zu beprüfen und über die Gründe der Zulässigkeit oder die nach den

Gesetzen eintretende Zurückweisung der Klage zu erkennen.

Reg. Bef. vom 25. November 1830. No. 9485.

22. **Knechte**, welche in Dienstverhältnissen stehen, sind zur Abarbeitung ihrer Schulden an dritte fremde Personen anzuhalten, falls die Tilgung dieser ihrer Schulden sich durch einen Abzug von ihrem Lohne nicht herbeiführen läßt. Doch ist in solchem Falle auf Ansuchen des Klägers von Gerichtswegen die halbjährige Kündigung des Dienstkontrakts zur bestimmten Zeit anzuordnen, und hiernach die Auflösung des Kontrakts, so wie die Disposition über die Person des Schuldners herbeizuführen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1831. No. 44.

23. **Knechte** haben bei ihren Dienstwechselungen innerhalb desselben Gebiets stets ein besäetes Winterfeld zu hinterlassen und ein eben solches an ihrer neuen Dienststelle zu empfangen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 10. März 1834. No. 26.

24. **Kollegium der allgemeinen Fürsorge.** Dessen Sachwalter ist bei den Kreisgerichten in nöthigen Fällen mit seinen Anträgen zuzulassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. März 1825. No. 36.

25. **Kopulationsattestate.**
S. Lit. A. No. 11.

25. **Kosten.** Bei allen an die Bauerbehörden gelangenden Rechtssachen sind die Parteien über die auf den Rechtsstreit verwandten Kosten ausdrücklich zu befragen und diese der richterlichen Würdigung zu unterziehen.
Reg. Bef. vom 14. November 1833. No. 7549.

27. **Kreiskammerverwandte*)** haben, wenn sie als officielle Sachwalter der Kronsbauern auftreten, die Formalien der Revision und Quärel in Gemäßheit des §. 395 der BV. zu beobachten, sind jedoch zur Erlegung der Succumbenzgelder nicht verbunden. Wenn sie ohne Anführung legaler Gründe vom Gerichte anberaumte Termine verabsäumen, so ist der Termin zu konserviren und der Domainenverwaltung darüber zu berichten.
Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. Februar 1821. No. 76.

28. **Kreiskammerverwandte.**)** Denselben ist die Durchsicht der Akten in allen Sachen, die auf die Kronsdomainen oder die auf selbigen domicilirenden Bauer-Individuen Bezug haben, unweigerlich zu gestatten, doch ist von ihnen hierzu die Konzession der Behörde

---

*) Jetzt Bezirksinspektoren.
**) Jetzt Bezirksinspektoren.

nachzusuchen und darf die Durchsicht nur an dem Gerichtsorte selbst geschehen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833. No. 99.

29. **Kreisrichter** können auch außer den Cadencen an den Geschäften der Kreisgerichte Theil nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 9. Februar 1822. No. 20.

30. **Kreisrichter** sind weder zu den Magazinrevisionen noch zu den Lokaluntersuchungen verpflichtet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Juli 1821. No. 202.

31. **Kronsabgaben** für ein verstorbenes Gemeindeglied hat diejenige Gemeinde zu entrichten, zu welcher dasselbe übergetreten gewesen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. Oktober 1827. No. 96. (Vergleiche jedoch hiermit Lit. U. No. 3.)

32. **Krons-Gemeindegerichtsschreiber.** Die zum Unterhalte derselben bestimmten Deputatstücke und Naturallieferungen sind denselben von den Kronsbauern zu leisten.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821. No. 2622.

33. **Kündigungsformalien.**

Siehe Lit. D. No. 6.

L.

1. **Landpflichtigkeit.** Bei Einbringung der Gesuche der Bauern um Dispensation von der Landpflichtigkeit sind nachstehende Regeln zu beobachten:

1) Das Dispensationsrecht wird in der Zeit von einem Landtage zum andern von der Ritterschaftsrepräsentation ausgeübt.

2) Dem Gesuche um die Dispensation muß ein Attestat des kompetenten Gemeindegerichts beigefügt seyn:

a) über die Fähigkeit des zu Dispensirenden seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen;

b) über die Mittel seiner künftigen Subsistenz, wenn er arbeitsunfähig ist;

c) über die gestellte Kaution, daß der zu Befreiende seine ihm als unbedingt freien Menschen obliegenden Abgaben berichtigen werde;

d) über die geschehene Berichtigung aller Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde, oder daß der Hof diese Verpflichtungen bis zu seiner anderweitigen Anschreibung übernimmt.

3) Außerdem hat der die Dispensation Nachsuchende hinreichende Gründe, welche ihn zu seinem Gesuche veranlassen, aufzustellen, und durch ein Zeugniß des Kirchspiels-

mäklers seines Wohnorts darzuthun, daß er seine Dienstbereitwilligkeit durch Verzeichnung ins Mäklerbuch gezeigt, und nach Verlauf eines halben Jahres keinen Dienst erhalten habe.

4) Nach Beobachtung vorstehender Formalien ist das Gesuch von dem nachsuchenden Individuum, oder aber dessen vormaligen Erbherrn, oder auch von dem Besitzer des Guts, wo dasselbe angeschrieben steht, an den Landtag oder die Ritterschaftsrepräsentation zu bringen.

5) Für die Dispensation der Kronsbauern nimmt der Kameralhof die Gesuche entgegen und befördert dieselben an die Ritterschaftsrepräsentation.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. December 1829. No. 192.

2. **Leezinecken.** Die denselben vom Hofe zu bestimmende Arbeitszeit ist mit Ausschluß der Ruhepunkte stets auf zwölf Stunden zu beschränken.

Reg. Pat. vom 5. April 1828. No. 2788.

3. **Lettisches Intelligenzblatt.**

Siehe Lit. J. No. 2.

4. **Lohnfeld.** Die zu einer andern Gemeinde übertretenden Knechte können von ihrem bisherigen Lohnfelde nur die Früchte, die sie während des Dienstjahrs percipiren, als ihr Eigenthum betrachten, müssen jedoch für ihren

Nachfolger ein besäetes Lohnfeld hinterlassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. März 1827. No. 30.

5. **Loskaufung von der Rekrutenpflichtigkeit.** Hinsichtlich derselben sind folgende Bestimmungen getroffen:

1) Es ist den einzelnen Bauergemeindegliedern gestattet, um sich zu diesem Behufe die erforderliche Summe Geldes zu verschaffen, sich mit Genehmigung ihrer Gemeinde und des Gutsherrn auf gewisse Jahre nach den Städten im Gouvernement oder nach Riga in den Dienst zu begeben.
2) Die solchergestalt Entlassenen haben alljährlich die Einwilligungszeugnisse ihrer Gemeinde und Gutsherrschaft bei dem kompetenten Kreisgerichte beizubringen, und auf ein Attestat dieser Behörde erforderlichenfalls den nöthigen Plakatpaß bei der kompetenten Kreisrentei nachzusuchen.
3) Die Kreisgerichte haben darüber zu wachen, daß dem Zwecke einer solchen temporären Entlassung Gnüge geschehe, und demnach nicht nur ein jährlicher Beitrag an die Gebietslade wirklich eingezahlt werde, sondern auch der Entlassene nach Herbeischaffung der ganzen benöthigten Summe wieder zu seiner Gemeinde zurückkehre.
4) Ueber alle zum gedachten Zwecke von ihren Gemeinden temporell abgelassene Subjekte

haben die Kreisgerichte von den Gemeindegerichten jährlich genaue Listen zu erhalten, ihrerseits aber sodann nach Ablauf eines jeden Jahres der Kommission in Sachen der Kurl. BV. einen speciellen Verschlag zu unterlegen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. Mai 1828. No. 183.
Kam. Bef. vom 30. December 1829. No. 13962.
Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 6. Februar 1835. No. 15.
Reg. Bef. vom 31. Juli 1836. No. 6643.

6. **Loskaufung von der Rekrutenpflichtigkeit.** Die Ablassung der Bauern nach den Städten zur Erwerbung der Rekrutenloskaufungssumme findet nur unter nachstehenden Bedingungen statt:

1) Wenn alle Wirthe des Gebiets hinreichend mit Knechten versehen sind, und daher ein überzähliges Glied entbehrt werden kann; daher
2) in Gemeinden, wo ein Mangel an arbeitsfähigen Menschen vorhanden ist und solchem durch Engagement aus andern Gemeinden abgeholfen werden muß, durchaus kein Glied zu dem gedachten Behufe entlassen werden darf.
3) In den Entlassungsscheinen für die zum Erwerbe der Loskaufungssumme bestimmten Subjekte muß deren Entbehrlichkeit ausgedrückt seyn.

4) Die Entlassungsscheine sind bei den Mäklern zu inscribiren und gegen kreisgerichtliche Attestate als Legitimationen innerhalb des Gouvernements oder zur Erlangung der erforderlichen Plakatpässe auszutauschen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 9. April 1837. No. 147.

M.

1. **Magazine.** Durch die verschiedenen über die Beaufsichtigung und Verwaltung der Bauer-Vorrathsmagazine zur Ergänzung des Bauergesetzbuches successiv erlassenen Verordnungen haben sich die in dieser Beziehung gegenwärtig geltenden Bestimmungen im Wesentlichen folgendermaaßen gestaltet:

1) Die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Vorrathsmagazine hat aus dem Ressort der Gutspolizei und nach §. 248 Punkt 5 der BV. auf Privatgütern der Gutsherr oder dessen legitimer Stellvertreter, auf Kronsgütern der Arrendebesitzer, und auf den Widmen der Nutznießer derselben. Es sind selbige daher für alle, aus unterlassener Aufsicht und versäumter Kontrolle der Magazine entspringenden Nachtheile mit ihrem Vermögen verantwortlich und haben jeden hieraus resultirenden Defekt, bei Vermeidung exekutiver Beitreibung, zu ersetzen. Defekte aber, die dem Magazine aus nachlässiger oder verordnungswidriger Admini-

stration desselben erwachsen sind, haben die Magazinaufseher zu erstatten.

2) Auf Gütern und Widmen, deren mehrere zu einer Gemeinde gehören und für welche nur ein Gemeindeältester erwählt ist, muß für die vom Gemeindegerichte entfernten Güter und Widmen, außer den beiden gesetzlich bestimmten Magazinaufsehern noch ein dritter Aufseher von jeder Gemeinde gewählt werden, welcher rücksichtlich des Magazins die im §. 248 der BV. vorgeschriebene Funktion des Gemeindeältesten vertritt.

3) Zur Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens sind den Gütern und Gemeindegerichten bestimmte Schemata gegeben, nach welchen die verschiedenen Magazinbücher und Verschläge zu führen und anzufertigen sind. Die Bogen hierzu sind, mit den gehörigen Rubriken fertig gedruckt, in der Gouvernementsbuchdruckerei gegen Vergütung zu erlangen, und dürfen die Bücher und Verschläge nur auf dergleichen Papiere geführt und angefertigt werden. Die Magazinbücher aber sind zu durchschnüren und von den Kreisgerichten zu verificiren, und müssen alle Berichte und Verschläge hinsichtlich der Magazine aus diesen Büchern von den Gemeindegerichten angefertigt und eingereicht werden.

4) Auf denjenigen Kronsgütern, wo kein Gemeindegericht vorhanden, ist die Führung

der Magazinschnurbücher den Gutspolizeien zu übertragen.

5) Bei Führung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe des Magazingetraides ist das hiesige Maaß beizubehalten, von den Kreisgerichten aber die in den Verschlägen aufzugebende Quantität auf Russisches Maaß zu reduciren.

6) Der nach §. 247 der BV. jährlich vorzunehmenden Taxation der Bauerfelder ist die Gutspolizei verpflichtet als nächste Oberaufsicht beizuwohnen, oder ihr Jemand zuzuordnen, und darauf zu achten:

   a) daß die Felder der Magazinschuldner geschätzt werden;
   b) daß die Felder aller derjenigen gleichfalls geschätzt werden, die mit ihrem Ertrage nicht auskommen zu können erklären, oder die als schlechte Wirthe bekannt sind und die Besorgniß erzeugen, das Ihrige zu verschleudern;
   c) daß die Taxation der Wahrheit gemäß weder zu hoch noch zu niedrig geschehe.

7) Nach beendigter Schätzung bestimmt hiernach, unter Aufsicht der Gutspolizei, die Gemeindepolizei den Bedarf an Brod- und Saatvorschuß eines jeden einzelnen Wirths für das laufende Jahr, und fertigen diesem gemäß die Gemeindegerichte die vorschriftmäßigen Taxationstabellen an.

8) Vor dem Beginnen der Ernte, am Schlusse des Julimonats eines jeden Jahres, hat

die Gutspolizei eine genaue Revision des Magazins und der nach dem Magazinbuche *No.* 2 gemachten Vorschüsse zu bewerkstelligen, deren Resultat in das Magazinbuch *No.* 1 zu notiren und dieses sodann dem Gemeindegerichte zuzufertigen, welches hieraus nach dem Schema *No.* 3 einen Verschlag anzufertigen und solchen nebst der Taxationstabelle dem Kreisgerichte zu unterlegen hat.

9) Das Procentkorn ist unter allen Umständen von den Magazinschuldnern stets nur für ein Jahr zu zahlen; in Fällen aber, wo dem Magazine ein Rückstand abgeschrieben wird, fällt dasselbe von selbst hinweg.

10) Bis zum 15ten November jeden Jahres müssen alle Rückstände eingeliefert und die jährlichen Schüttungen vollständig geschehen seyn; auch haben die Gemeindegerichte zum Behufe der kreisgerichtlichen Revision der Magazine und Magazinbücher den revidirten Magazinverschlag nach dem Schema *No.* 4 noch vor dem 15ten November jeden Jahres dem Kreisgerichte zu unterlegen. Von Seiten der Gutspolizei aber ist diesem Verschlage ein Attestat des Inhalts:

a) daß sie das Magazin vor Absendung des Verschlages vermessen lassen;

b) den Bestand mit den Einnahme- und Ausgabebüchern und Kerbstöcken verglichen, und

c) sich von der guten Qualität des Getreides Ueberzeugung verschafft habe, hinzuzufügen.

11) Bei der ersten Anzeige der Magazinaufseher wegen unterlassenen Beitrages oder Abtrages zum Magazine hat das Gemeindegericht bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Schuld von den Säumigen beizutreiben. Wenn jedoch in drei Tagen nach der dem Gemeindegerichte gemachten Anzeige die Schuld an das Magazin noch nicht abgetragen worden ist, so haben die Magazinaufseher hierüber der Gutspolizei zu berichten und muß letztere sodann von sich aus die exekutive Beitreibung des Magazinrückstandes durch das Gemeindegericht verfügen.

12) Die Revision der Magazine durch das Kreisgericht muß gleich nach dem 15ten November jeden Jahres geschehen. Der Revident aber hat sich davon zu überzeugen:

a) daß die Magazinlokale vorschriftmäßig eingerichtet, gegen Feuer- und Wassergefahr geschützt und mit drei Schlössern versehen,

b) daß die Magazinaufseher gesetzmäßig bestellt,

c) daß die gehörigen Schnurbücher und Kerbstöcke vorhanden und ordnungsmäßig geführt sind, und

d) der vorschriftmäßige Bestand in jedem Magazine vorhanden ist.

Für die Ordnungsmäßigkeit der ersten beiden Punkte ist die Gutspolizei unbedingt verhaftet.

13. Wo das Kreisgericht besondere Untersuchungen anzustellen veranlaßt wird, muß es solche so bald als möglich anordnen, um die Resultate dem Herrn Civilgouverneur berichten zu können.

14) Der an den Herrn Civilgouverneur von den Kreisgerichten abzustattende Jahresbericht nebst den General-Magazinverschlägen ist jährlich zum 1sten December abzusenden.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 20. Mai 1820 No. 63, vom 5. März 1830 No. 113, und vom 27. Mai 1831 No. 85.

2. **Magazinbestände** sollen in keinem erdenklichen Falle zu einem andern Zwecke, als für den sie errichtet sind, und demnach an die Wirthe nur zum Unterhalt ihrer Gesinde, nicht aber zur Bezahlung ihrer Schulden verwendet werden.

Cirkulairvorschrift Sr. Excellenz des Kurl. Herrn Civilgouverneurs von Brevern, vom 17ten December 1834. No. 9523.

3. **Magazinbeiträge** sind so lange einzuheben, bis nach Maaßgabe des Allerhöchsten Befehls vom 29sten November 1799 der volle einjährige Beitrag für jede Revisionsseele mit drei Tschetwert Winter- und drei Tschetwerick Sommergetraide eingesammelt worden ist.

Reg. Bef. vom 31. Oktober 1835. No. 9450.

4. **Magazindefekte.** Es sind die Kreisgerichte angewiesen, die Kuratoren der im Konkurse befangenen oder sonst Schulden halber unter kuratorischer Verwaltung gestellten Privatgüter von Seiten Eines Kurl. Oberhofgerichts zu ermächtigen, die von dem letzten Besitzer eines solchen Guts oder dem Gemeinschuldner geursachten Magazindefekte unverzüglich auf Kosten der Masse zu ersetzen.

Bef des Kurl. Oberhofgerichts vom 16. August 1823. No. 699.

5. **Magazindefekte.** Wo solche durch die willkührliche Benutzung des Magazins veranlaßt worden, soll, nach Entdeckung derselben, deren Refundation sofort angeordnet, nach Ausmittelung der Schuldigen aber Sr. Excellenz dem Kurl. Herrn Civilgouverneur ein specieller Bericht hierüber abgestattet werden, damit selbige dem Gerichte übergeben werden können.

Reg. Bef. vom 21. December 1833. No. 8329.

6. **Magazinfelder.** Es wird den Bauergemeinden anempfohlen, auf Krons- und adelichen Gütern, wo Terrain vorhanden, nach eingeholter Bewilligung Eines Kurl. Kameralhofes oder des Gutsherrn, besondere Magazinfelder zur Erweiterung der Vorrathsmagazine und zur Bezahlung der Schulden an die Guts- und Arrendebesitzer einzurichten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Mai 1823 No. 152, und vom 15. April 1833 No. 110.

7. **Magazinfelder.** An deren Bearbeitung haben sämmtliche Gemeindeglieder, ohne Ausnahme, Theil zu nehmen und darf sich derselben Niemand mit Grunde Rechtens entziehen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 14. December 1842. No. 120.

8. **Magazingebäude.** Der Neubau gemauerter Magazingebäude ist nur da anzuordnen, wo die jetzt bestehenden hölzernen Gebäude entweder durchaus baufällig, oder zu nahe an anderen Gebäuden belegen, und dadurch der Feuersgefahr ausgesetzt sind; wo dieser Uebelstand jedoch nicht stattfindet, sind die hölzernen Gebäude zu lassen und nur auf eine Dachbedeckung von Dachpfannen zu sehen. Auch kann es gestattet werden das Magazin in einer besonderen Abtheilung der Hofeskleete aufzubewahren, sobald diese von Stein erbaut und mit Pfannen gedeckt ist.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. März 1831. No. 85.

9. **Magazinschuldner.** Den Guts- und Arrendebesitzern ist es gestattet das Getraide eines Magazinschuldners nöthigenfalls unter Aufsicht mit Zuziehung desselben dreschen zu lassen, und den Ertrag aufzubewahren, alsdann aber von dem Ertrage der Ernte die angeliehene Schuld des Wirths zu tilgen und für denselben zum Unterhalte des Gesindes monatlich die Konsumtionsraten zu verabfolgen, und hiermit bis zur erfolgten endlichen

Schuldentilgung fortzufahren. Ein gleiches Verfahren ist auch gegen Knechte, die Kornvorschüsse erhalten haben, zu beobachten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Mai 1823. No. 152.

10. **Magazinschuldner.** Denselben ist der Verkauf von Getraide zur Herbeischaffung anderweitiger Gesinds- oder Lebensbedürfnisse nur nach vorgängiger Abschätzung des Gemeindegerichts und auf die dazu schriftlich ertheilte Konzession der Gutsverwaltung gestattet. Im Kontraventionsfalle ist das verführte Getraide zum Besten des Magazins zu konfisciren und der Schuldige mit körperlicher Polizeistrafe zu belegen.

Vorsch der Einf. Komm. vom 24. Mai 1823 No. 152 und vom 5. März 1830 No. 113.

11. **Magazinvorschuß** ist denjenigen Wirthen, welche ihre Wohnstelle gekündigt haben, nach Maaßgabe des durch die vorgängige gesetzliche Taxation der Felder ausgemittelten Bedarfs, nur gegen eine Sicherheitsbestellung zu ertheilen. Kann ein solcher Wirth diese Sicherheit weder durch Kaventen noch durch Deckung aus seinem eigentl[illegible] mögen bestellen, so ist sofort der [illegible] dessen Vermögen zu verhängen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. April 1823. No. 137.

12. **Magazinvorschüsse** dürfen zufolge des Allerhöchst bestätigten Reglements über die

Volksversorgung vom 5ten Juni 1834 aus den Bauer-Vorrathsmagazinen der Privatgüter zum Besten der Kronsgüter nicht entnommen werden.

Reg. Bef. vom 26. November 1835. No. 9981.

13. **Magazinvorschüsse.** In Bezug auf die Feststellung derselben für die Kronsbauerwirthe ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

Nach geschehener Taxation der Gesindsfelder und erfolgter Berechnung der zu ertheilenden Vorschüsse müssen die Wirthe vorgerufen und jeder mit seinem veranschlagten Etat unter der Eröffnung bekannt gemacht werden

„daß, falls derselbe sich hierbei beeinträchtigt erachte, er solches sogleich „zu erklären habe, indem es ihm später, ohne diese Erklärung abgegeben „zu haben, nicht mehr gestattet sey, „hierüber höhern Orts Klage zu „führen."

Etwanige Unglücksfälle, welche nach der Ernte erfolgen, erfordern eine neue Abschätzung des erlittenen Verlustes, so wie eine neue Veranschlagung des Vorschußbedarfes auf eben diese Weise.

Bei Vorstellung der Taxationstabellen an das Kreisgericht muß der Gemeindevorstand gemeinschaftlich mit der Gutsverwaltung gleichzeitig auch die Berechnung

derjenigen Wirthe speciell auseinandergesetzt einsenden, welche mit dem für sie festgestellten Budget sich etwa unzufrieden erklärt haben, damit, wenn selbige beim Kreisgerichte Klage führen, dasselbe sogleich zu beurtheilen im Stande ist, ob die Klage im Recht begründet sey, oder nicht.

Bef. des Domh. vom 25. Januar 1843. No. 1209.

14. **Magistrate** sollen in allen bei ihnen vorkommenden Rechtssachen der Bauern denselben eine völlig kostenfreie Justizpflege angedeihen lassen, die Sachen im Wege des Untersuchungsverfahrens erörtern, und sich überhaupt dabei in allen Stücken die Vorschriften der Kurl. BV. zur genauesten Nachachtung dienen lassen.

Vorsch d. Einf. Komm. vom 29. März 1833. No. 86.

15. **Magistrate** haben die Nachsuchungen der Gemeindegerichte, wenn sie nach gehöriger Prüfung für rechtlich und zulässig erkannt worden, zu erfüllen, wo aber eine soiche Erfüllung unzulässig ist, das Gemeindegericht direkt oder durch das kompetente Kreisgericht davon in Kenntniß zu setzen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. April 1832. No. 74.

16. **Marktrichter.** Die Güter, welche Jahrmärkte halten, haben von sich aus die vorschriftmäßigen Marktrichter zu erwählen und um deren Bestätigung spätestens 14 Tage vor

dem einfallenden Markte bei dem kompetenten Kreisgerichte nachzusuchen.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 3. September 1819. No. 273.

17. **Marktrichter** können nur aus den Gliedern des Kurl. Adels erwählt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm vom 4. Oktober 1819. No. 318.

18. **Marktrichter** sind wegen Mißbrauchs ihrer richterlichen Gewalt bei dem Oberhofgerichte zu belangen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. December 1820. No. 272

19. **Marktrichter.** Die Verhandlungen wegen Konstituirung derselben sind, so wie die zu ertheilenden Konstitutorien, auf Stempelpapier zu schreiben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. September 1820. No. 174.

Reg Bef. vom 19. Februar 1826. No. 744.

20. **Meilengelder.** Wenn ein Kläger zur Entrichtung der nach §. 396 der BV. zu erhebenden Meilengelder außer Stande befunden wird, so soll das Kreisgericht demselben die Citation mit dem gehörigen Zulaß zur Insinuation durch einen tüchtigen deutschen Mann übergeben, und, daß dies geschehen, im Protokolle bemerken.

Reg. Bef. vom 28. Februar 1827. No. 1442.

21. **Merkmale** sollen die Bauerbeisitzer der Kreisgerichte, Gemeinderichter und Gebietsvorsteher zur genaueren Bezeichnung in ihrer Autorität, nach dem gegebenen Muster von Silber, an einem dunkelgrünen Bande mit blau und oranger Einfassung, und zwar die erstgenannten Beamten und Vorsitzer der Gemeindegerichte um den Hals, die Beisitzer der Gemeindegerichte aber im Knopfloche, so wie die Vorsteher auf der linken Seite der Brust tragen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 30. September 1820. No. 189.

N.

1. **Nachlaßmassen** der auf dem Lande wohnenden freien Leute, welche zu den Städten verzeichnet sind, fallen, wenn sich keine Erben zu denselben finden, nach Analogie des §. 124 der Kurl. BV. der Stadtkasse derjenigen Stadt zu, bei welcher die Verstorbenen verzeichnet waren.

Reg. Bef. vom 30. Juni 1842. No. 5878.

O.

1. **Oberhauptmannsgerichte** haben wegen Vollziehung ihrer in Civiljustizsachen wider Bauergemeindeglieder ergangenen Urtheile die kompetenten Kreisgerichte, als unmittelbare

Oberbehörden der Gemeindegerichte, zu requiriren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. Februar 1822. No. 43.

2. **Okladisten** — städtische — können dadurch daß sie Gesindspächter oder Zinsner werden, von der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit nicht entbunden werden.

Reg. Bef. vom 15. April 1841. No. 3069.

P.

1. **Pachtkontrakte.** In welchem Falle dieselben zu korroboriren sind.

Siehe Lit. C. No. 7.

2. **Päße.** Deren bedürfen die Kronsbauern zur Anbringung ihrer Klagen bei den Gerichtsbehörden nur in den Fällen nicht, wo entweder der Kameralhof oder dessen Bevollmächtigter ihre Klage angenommen und an die kompetente Behörde gewiesen, oder aber auch die Gerichtsbehörde die bei ihr direkt angebrachte Klage von der Erheblichkeit gefunden, daß sie solche ohne Weiteres anzunehmen sich veranlaßt gefunden. Im Allgemeinen aber bleibt es bei den in den §§. 267 bis 269 der BV. enthaltenen Bestimmungen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 7. Februar 1830. No. 74.

3. **Päße.** Die Bestimmungen des §. 267 der BV. hinsichtlich der für die Bauern er-

forderlichen Reisepässe sind nicht auf solche Fälle zu beziehen, wo entweder Landleute ihre Produkte nach den Städten führen, oder aber, ohne ein Nachtlager zu verlangen, bei gewöhnlicher Tageszeit durch das Gutsgebiet reisen, oder auch in rechtlichen Geschäften aus den benachbarten Gütern dorthin kommen, wiewohl jene Güter nicht zu demselben Kirchspiele gehören.

Reg. Bef. vom 17. März 1836. No. 2492.

4. **Peitschenstrafe** mit der flachen Peitsche wird statt der Ruthenstrafe für das weibliche Geschlecht wieder eingeführt.

Reg. Bef. vom 3. Juni 1821. No. 2622.

5. **Perhorrescenz.**

S Lit. **K.** No. 6 und 7.

6. **Plakatpässe.**

Siehe Lit. **A.** No. 7. Lit. **D.** No. 4. Lit. **L.** No. 6. Punkt. 2.

7. **Polizeiliche Strafen** dürfen am Sonntage nicht stattfinden.

Reg. Bef. vom 11. Mai 1825. No. 2520.

8. **Polizeisachen** können bei den Kreisgerichten nur auf erhobene Klagen vorkommen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. September 1819. No. 305.

9. **Polizeisachen,** die eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und eine Beahndung pro satisfactione publica zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Haupt-

mannsbehörden, da hingegen polizeiliche Klagen, welche auf Privatgenugthuung gerichtet und daher ästimatorisch anzustellen sind, sowohl wenn selbige von Bauern gegen Personen anderer Stände, als auch von freien Leuten unter einander angestellt werden, der Entscheidung der Kreisgerichte unterliegen.

Reg. Bef. vom 17. Mai 1826. No. 2666.

10. **Privatklagen** gegen Bauergemeindeglieder sind nach Vorschrift der §§. 5, 6, 199 und 200 der BV. nicht vor die Gutspolizei zur Verhandlung zu ziehen, sondern an das Gemeindegericht zu verweisen, damit jede Sache durch Urtheil und Recht der kompetenten ersten Instanz entschieden werde.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 2. Mai 1832. No. 89.

11. **Protokolle** der Gemeindegerichte sind separat zu heften und in einzelnen Fascikeln unter besonderen Nummern aufzubewahren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. December 1824. No. 191.

12. **Protokolle der Kreisgerichte.** In denselben sind vor jeder Tagesverhandlung die anwesenden Gerichtsglieder namentlich aufzuführen und ist jedes Aktum von den anwesenden Gliedern zu unterzeichnen, bei etwa eintretender abweichender Meinung aber der Dissensus sofort zu Protokoll zu nehmen,

und als angetragen durch die Unterschrift der Gerichtsglieder zu beglaubigen.

Vorsch d. Komm. in S. d. BW. vom 16. März 1838. No. 88.

Q

1. **Quärel.** In allen solchen Rechtssachen, die einen Streitgegenstand betreffen, und nicht etwa polizeilicher oder administrativer Natur sind, sind bei angemeldeter Quärel über Denegirung des Rechtsmittels der Revision von dem Quärulanten gleichzeitig die gesetzlichen Succumbenzgelder zu deponiren, und daß solches geschehen oder Quärulant seine Unvermögenheit zu deren Erlegung bewiesen, in dem von Gerichtswegen auszufertigenden Zeugnisse über die zeitig angemeldete Quärel speciell zu bemerken.

Reg. Bef. vom 22. Januar 1840. No. 438.

2. **Quärulanten,** welche über verzögerte oder verletzte Justiz von Seiten der Kreisgerichte bei der Gouvernementsregierung klagen wollen, sollen ihre dashalbigen Klagen nicht anders, als mit Zeugnissen der Kreisgerichte über den Stand ihrer Sachen beibringen. Ein gleiches Verfahren ist auch bei den Gemeindegerichten zu beobachten, welche die Parten nicht anders zur Beschwerdeführung an die Kreisgerichte zu entlassen haben, als nach Ertheilung von Zeugnissen über den Stand ihrer Sachen. Es sind aber die Kreis-

gerichte, wie auch die Gemeindegerichte verpflichtet, den Parten auf geziemendes Ansuchen dergleichen Bescheinigungen unweigerlich zu ertheilen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824. No. 85. Reg. Bef. vom 10. April 1834. No. 2910.

R.

1. **Rechtsmittel.** Auch in den Sachen, deren Gegenstand unter 100 Rubel Silber an Werth beträgt, sind die Parten nach erfolgter Urtheilspublikation mit den ihnen nach §. 395 der BV. zustehenden Rechtsmitteln bekannt zu machen. Ihre etwa angemeldete Revision ist zu den Akten zu verschreiben und, nachdem solche abgeschlagen worden, dem succumbirenden Theile bekannt zu machen, wie er seine Quärel an die Regierung zu den Akten anzumelden und in Zeit von vier Wochen zur Verhinderung der sonst eintretenden Rechtskraft beizubringen hat.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825 No. 648 und vom 8. September 1830 No. 7592.

2. **Rechtsstreitigkeiten,** welche auf Grund und Boden Bezug haben, sind nur vom Grundbesitzer auszufechten, eine mangelhafte Wahrnehmung hierin von Seiten der Bauern aber kann dem Grundherrn nicht präjudicirlich werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1821. No. 294.

3. **Reglement** der Kurländischen Einführungskommission für die bei dem Austritte und Uebergange eines Bauergemeindegliedes aus einer Gemeinde zur andern zu beobachtenden Formalien vom 28sten März 1827 ist nur für die Dauer des transitorischen Freiheitszustandes erlassen worden, und mit dem Eintritte der definitiven Freiheit der Bauern außer Kraft getreten.

Reg. Bef. vom 2. April 1835 No. 2447.

4. **Rekruten**, — freigekaufte.

Siehe Lit. **B**. No. 7.

5. **Rekrutensubjekte.** Von der bei den Gutspolizeien oder Gemeindegerichten für dieselben eingezogenen Forderungen sind jedesmal die auf diese Subjekte haftenden Strafgelder für Holzdefraudationen oder auch andere Kronsforderungen, in so weit solche zuvor zur Kenntniß der Gemeindegerichte gekommen sind, in Abzug zu bringen, und wohin gehörig abzusenden.

Reg. Bef. vom 23. September 1830. No. 8050.

6. **Rekusation** eines Gemeinderichters. Wenn diese wegen Nähe der Verwandtschaft eines Richters mit einem der Parten oder aus andern gesetzlichen Gründen eintritt, so sind der Gutspolizei nach Analogie der §§. 39 und 40 der BV. zwei Subjekte aus der Gemeinde zu präsentiren, von denen sie eines an Stelle des austretenden Richters zu bestätigen hat.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. Mai 1822. No. 116.

7. **Rekusation** gegen einzelne Glieder und den Sekretair des Kreisgerichts. Diese darf unter nachstehenden Bedingnissen geltend gemacht werden:

1) Der Anwendung dieses Rechtsmittels unter Ableistung des juramenti perhorrescentiae muß zur Vorbeugung von Mißbräuchen die Angabe der Beweggründe zur Perhorrescenz vorhergehen, ehe der Perhorrescent zur Ableistung des Eides zuzulassen ist.

2) Für den Fall, daß die angegebenen Gründe unstatthaft erscheinen, kann das Kreisgericht berechtigt seyn, den Antrag zu verwerfen. Wenn aber der Parte dennoch auf die Entfernung eines Gerichtsgliedes beharret, und dieser nicht selbst austreten will, so ist hierüber der oberen Justizbehörde zur Entscheidung vorzustellen.

3) Im Falle hierdurch eintretender Vakanz hat nach den Umständen der Oberhauptmann oder ein Oberhauptmannsgerichtsassessor die Stelle des rekusirten Gliedes des Kreisgerichts einzunehmen; wo aber keine Justizbehörde an Ort und Stelle wäre, muß der Hauptmann des Kreises oder ein Hauptmannsgerichtsassessor, je nachdem entweder der Kreisrichter oder ein Glied des Kreisgerichts rekusirt worden, die Stelle einnehmen.

4) Die Perhorrescenz ist auch während der Verhandlung und nach der Litis Contestation zulässig, jedoch nur unter specieller Angabe der Umstände und Ursachen, welche seit dem Beginne der Prozeßhandlung dazu Veranlassung gegeben haben.

5) Bei Rekusation des dejourirenden Mitgliedes muß dessen Kollege eintreten, wenn nicht etwa kurz darauf schon die Plenarsitzung stattfinden sollte.

6) Aus anzugebenden triftigen Gründen, wegen Verwandtschaft mit einer Partei oder Feindschaft oder sonstiger muthmaaßlicher Befangenheit bei der Sache, kann auch gegen den Sekretair oder Protokollführer eine Perhorrescenz-Erklärung Platz greifen und darf solche von der Behörde nicht unberücksichtigt gelassen werden.

7) Die Vernehmung der Personen niederen Standes über die Gründe der Perhorrescenz muß in Abwesenheit des Gliedes, gegen welches sie gerichtet ist, geschehen; auch sind diesem solche Gründe, in sofern sie Unangemessenheiten enthalten, wie sich diese von ungebildeten Personen wohl gewärtigen lassen, zu verschweigen.

Reg. Bef. vom 1. Juli 1843. No. 5179.

8. Respittage.

S. Lit. U. No. 1. Punkt 2.

9. **Restitutionsproceß.** Die über denselben in den §§. 516 bis 518 der BV. enthaltenen Gesetzesvorschriften in Ansehung der Spolien bei unbeweglichen Sachen oder dinglichen Rechten können, mit alleiniger Ausnahme des §. 537 Lit. b bezeichneten Falles, wo zwischen Bauerwirthen oder Pächtern eines und desselben Gutes certirt wird, nur alsdann zur Anwendung kommen, wenn der Streit zwischen Bauern obwaltet, welche auf dem durch die BV. vorgezeichneten Wege selbst Landeigenthümer geworden sind.

Vorsch. d. Einf. Komm vom 24. April 1824. No. 75.

10. **Revision.** In allen Rechtssachen, wo gegen ein publicirtes Urtheil von einem Parten das Gesuch um die Revision angebracht worden, ist nicht nur dessen Erklärung über die Gründe der Unzufriedenheit, sondern auch ob solche gegen die richterliche Erkenntniß im ganzen Umfange, oder nur gegen einzelne Theile gerichtet sey, genau zu Protokoll zu verschreiben und alsdann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Revision zu erkennen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 28. Juni 1840. No. 74.

11. **Revisionsfatalien.** Bei Berechnung der zur Anmeldung der Revision gesetzlich bestimmten dreitägigen Frist sollen nur die eigentlichen Sessionstage als Präjudicialtermine

angenommen, die zwischenfallenden Feiertage aber nicht in Rechnung gebracht werden.

Reg. Bef. vom 11. Juli 1833. No. 3751.

11. **Revisoren,** beeidigte, aus dem Bürgerstande, — sind zwar bis zu ihrem Ausschlusse aus dem Oklad den Kreisgerichten unterworfen, doch soll es ihnen gestattet seyn, ihrer Kronsdienstgeschäfte halber sich in ihren Rechtssachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Reg. Bef. vom 15. März 1844. No. 2787.

13. **Richtergehalte.** Deren durch den §. 527 der BV. ausgesprochene Exemtion von Exekutionen ist nur für Bauerrichter anwendbar.

Kommun. d. Einf. Komm. an Eine Kurl. Gouvernements-Regierung vom 12. August 1821. No. 208.

14. **Richterzeichen.**

Siehe Lit. M. No. 21.

15. **Ruthenstrafe.**

Siehe Lit. P. No. 4.

S.

1. **Schießpferde** sollen den Gliedern der Kreisgerichte zu deren officiellen Reisen gestellt und denselben auf deshalbige Requisition ihrer Behörden die Schießpässe von den Hauptmannsgerichten ausgefertigt werden.

Reg. Bef. vom 10. September 1819. No. 3001.

2. **Sommersaat** der Bauern ist auf Allerhöchsten Befehl im Herbste jedesmal in den Gemeindemagazinen aufzubewahren, die Kreisgerichte aber haben sich bei den jährlichen Magazinrevisionen jedesmal davon zu überzeugen, daß dieser Allerhöchste Befehl genau und pünktlich erfüllt worden, und, im Falle dabei Mängel entdeckt werden, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, endlich aber auch über den vorhandenen Bestand der Sommersaaten bei Einsendung der Magazinverschläge an Seine Excellenz den Herrn Civilgouverneur eine besondere Uebersicht zu unterlegen.

Reg. Pat. vom 12. September 1840. No. 6773.

3. **Stellvertreter** können zur Attendirung eines gerichtlichen Termins für Personen, die durch Krankheit oder Altersschwäche daran behindert sind, auf beigebrachte von der Gutspolizei verificirte Attestate des örtlichen Gemeindegerichts über die geschehene Vollmachtsertheilung bei den Kreisgerichten zugelassen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. November 1827. No. 124.

4. **Stempelpapier.** Dessen Gebrauch cessirt in allen Fällen, wo ein Theil, es sey Kläger oder Beklagter, Glied einer Bauergemeinde ist.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. September 1819. No. 293.

5. **Stempelpapier.** Dessen Gebrauch cessirt bei allen die Administrationsgüter betreffenden

Sachen, sobald diese Güter für Rechnung der hohen Krone selbst verwaltet werden.

Reg. Bef. vom 26. Februar 1834. No. 1760.

6. **Strafgewalt** des dejourirenden Richters.

Siehe Lit. **D.** No. 2. §. 11.

7. **Strafgewalt** der gutsherrlichen Stellvertreter, die innerhalb der Gränzen der Hauszucht sich über alle Individuen erstreckt, welche zum Bauernstande gehören und zu unmittelbaren persönlichen Diensten verpflichtet sind, oder, ohne in kontraktlichen Verhältnissen zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben, ist durch die Vorsch. der Komm. in S. der BV. vom 16ten März 1838 keineswegs beschränkt worden, daher auch den Stellvertretern der Gutspolizei, welche nicht von Adel oder nicht Exemten sind, gegen die ganze Bauergemeinde oder deren einzelne Glieder, so wie gegen die Gemeindepolizei selbst die durch die BV. statuirten Zwangsmittel zu Gebote stehen müssen, die zur Erfüllung der öffentlichen, so wie der Privatleistungen in Anwendung zu bringen sind.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 8. März 1840. No. 35.

8. **Strandreiter.**

S. Lit. **G.** No. 24.

9. **Succumbenzgelder.** Ein jeder Rechtsuchende, welcher um die Erlassung der Succumbenzgelder unter Behauptung seiner Armuth ansucht, soll, sobald er ein schriftliches oder ein mündliches Zeugniß an Eidesstatt

von zwei Mitgliedern einer Gemeinde über seine Armuth beibringt, und demnächst seine Unvermögenheit noch eidlich erhärtet, von der Zahlung derselben befreit und seiner Sache der gesetzliche Fortgang gegeben werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. August 1821 No. 237 und vom 29. Oktober 1821 No. 287.

Reg. Bef. vom 11. Juni 1830. No. 4957.

10. **Succumbenzgelder** sind, wenn die Revision abgeschlagen und dieserhalb die Quärel angemeldet wird, von dem Quärulanten zu erlegen.

Siehe Lit. Q. No. 1.

11. **Succumbenzgelder** fallen, wenn sie verwirkt sind, dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge zu, sobald die Litiganten oder der obsiegende Theil nicht zu einer Bauergemeinde gehören.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1823. No. 9.

12. **Sühneversuch** gehört zu den wesentlichen Verpflichtungen der Kreis- und Gemeindegerichte, daher denn auch eine zu den Akten zu vermerkende Notiz darüber, daß solcher ohne Erfolg geblieben, dem Urtheile einer Sache stets vorhergehen und dieses somit als nothwendig darstellen muß.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825. No. 648.

13. **Sühneversuch** ist in legaler Abwesenheit des Friedensrichters von dem dejourirenden Assessor zu bewerkstelligen.

Reg. Bef. vom 16. Februar 1826. No. 600.

14. **Suppliken.** Deren Anfertigung für Bauern, welche Beschwerden oder Gesuche zu unterlegen haben, ist streng verboten, und sollen nicht nur die Bauern selbst, welche sich Bittschriften verfassen lassen, sondern auch ganz besonders die Verfasser und Abschreiber derselben unausbleiblicher Beahndung unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. Februar 1819. No. 36.

Reg Bef. vom 23. September 1820. No. 3915, vom 29. Juli 1824. No. 3889, und vom 9 Juli 1826. No. 4980.

Reg. Pat. vom 18. Januar 1836. No. 308.

T.

1. **Terminsverabsäumung.** Bei dem wiederholten Ausbleiben eines Beklagten im zweiten Termine ist die bei dessen Ausbleiben im ersten Termine gemäß §. 421 der BV. angedrohte Fortsetzung der Untersuchung keineswegs mehr auf das Zugeständniß des Klagegrundes, sondern auf die Erörterung dessen zu erstrecken, was nach richterlichem Ermessen dem Kläger gesetzlicherweise zuzuerkennen sey.

Vorsch. d. Einf. Komm vom 11. März 1824. No. 37.

2. **Testamentarische Dispositionen** der auf dem Lande wohnenden freien deutschen Leute über bloß bewegliche Vermögens-

stücke sind in die Kontraktenbücher der Kreisgerichte einzutragen, dahingegen derartige Dispositionen über beweg- und unbewegliches Vermögen zugleich nur bei den Oberhauptmannsgerichten zu korroboriren sind.
Reg. Bef. vom 5. Oktober 1821 No. 4267.

3. **Taxation der Bauerfelder.**
Siehe Lit. M. No. 1. Punkt 6.

U.

1. **Uebergang der Bauern aus einer Gemeinde zur andern um Georgi.**
In Betreff desselben sind nachstehende Regeln zu beobachten:
   1) Alle Dienst- und Pachtverträge müssen unbedingt in Erfüllung gehen und dürfen durch einen eingetretenen Verzug nicht als aufgelöst betrachtet werden, sondern begründen gemeinrechtlich die Klage auf Erfüllung und Schadenersatz wegen des Verzuges.
   2) Für die Uebernahme einer Dienst- oder Pachtstelle bleiben dem Kontrahenten zum Ueberziehen, zur Lösung seiner älteren Verbindlichkeiten, und zur Einholung des Abzugscheins Acht Respittage über den Georgstermin verstattet, und darf diese Frist nicht als Verzug und Kontraktbrüchigkeit angerechnet werden.
   3) Der neue Gutsherr muß, wenn er die Abfuhr der Habe des in sein Gebiet über-

tretenden Bauergemeindegliedes übernommen hat, auch die nöthige Anzahl Fuhren stellen, um solche Abfuhr zeitig zu bewerkstelligen und nicht dem Abzuge selbst hinderlich zu seyn.

4) Im Falle eines über Acht Tage hinaus verzögerten Ueberganges ist bei mangelnden legalen Exkulpationsgründen dem verletzten Theile die prompteste Rechtshülfe zu gewähren und die Aufrechthaltung des Kontrakts, so wie die Erstattung der Schäden und Kosten, ohne den mindesten Verzug von der kompetenten Autorität zu dekretiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 10. December 1836. No. 185.

2. **Umschreibung.** Die bereits früher zu einer andern Gemeinde als derjenigen, bei welcher sie zuletzt verzeichnet gewesen, übergetretenen und aufgenommenen Individuen des Bauernstandes müssen nothwendig bei der Umschreibung zu derselben Gemeinde verzeichnet werden, unter welcher sie sich dermalen befinden, und bedarf es hierzu keiner weiteren Bewilligung dieser Gemeinde, weil solche schon der erfolgten Annahme vorhergegangen ist, daher denn auch von einer Verweigerung der Umschreibung derselben zu ihrer neuen Gemeinde nicht weiter die Rede seyn kann.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 11. Januar 1834. No. 9.

Reg. Publ. vom 13. Juli 1836. No. 6134.

3. **Umſchreibung.** Wenn ein zu einer andern Gemeinde übergetretenes Gemeindeglied vor dem Umſchreibungstermine ſtirbt, ſo bleibt es in den Seelenliſten derjenigen Gemeinde verzeichnet, zu der es früher gehört hat. Im Falle ſeines Ablebens nach dem Termine aber iſt es der Gemeinde, zu welcher es übergetreten, beizuzählen.

Reg. Bef. vom 15. September 1837. No. 7114.

4. **Unterſuchungsprozeß.** Die bei den Kreisgerichten vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten ſollen in allen Fällen unabänderlich nur nach den Formen des Unterſuchungsprozeſſes verhandelt werden.

Vorſch. der Einf. Komm. vom 11. September 1819. No. 293.

5. **Urlaubsbewilligung** ſoll den Gliedern der Kreisgerichte während der Cadence nicht ertheilt werden.

Reg. Bef. vom 26. Oktober 1820. No. 4324.

V.

1. **Verſpätung der Klagen.**

Siehe Lit. K. No. 21.

2. **Vollmachten** oder andere Dokumente, welche nicht von Gemeindegliedern ausgeſtellt worden, dürfen von den Gemeindegerichten nicht beglaubigt werden.

Reg. Bef. vom 16. December 1821. No. 4901.

3. **Vorladung der Gemeindegerichte.** Siehe Lit. G. No. 7.

4. **Vormundschaftssachen.** Es sollen sich die Kreisgerichte die Beaufsichtigung der Gemeindegerichte hinsichtlich der bei denselben anhängigen Vormundschaftssachen durch öftere Revisionen angelegen seyn lassen.

Reg. Bef. vom 27. Juli 1837 No. 5721 und vom 4. Juli 1838 No. 6449.

5. **Vormundschaftssachen.** Es soll in vorkommenden Fällen das Gemeindegericht mit den besonders ernannten Vormündern zusammentreten und auf den Grund des §. 83 der BV. darüber berathen und beschließen, ob ein Verkauf des Nachlasses erforderlich und dem Interesse der Pupillen heilsam sey, oder ob nicht eine vortheilhaftere Einrichtung zu treffen wäre, und worin selbige bestehe; — wonächst hierüber ein Protokoll aufzunehmen ist, um den Pupillen bei erfolgter Volljährigkeit über den Nachlaß die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

Vorsch. d. Komm. in S d. BV. vom 10. Juli 1840. No. 108.

W.

1. **Walddefraudationen.** Für die von Privatbauern in Kronswäldern begangenen sind die Strafgelder nicht mehr von den Gutsbesitzern beizutreiben, sondern es ist gegen die

Bauern selbst nach dem Forstreglement Hauptstück VI. Punkt 6 zu verfahren.

Reg. Bef. vom 20. Mai 1821. No. 2494.

2. **Walddefraudationen.** Die bei Gelegenheit derselben den Defraudanten abgepfändeten Pferde dürfen, wenn sie zum Gesindsinventarium gehören, nicht verkauft werden, sondern dienen nur als Beweis gegen den Thäter.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Mai 1821. No. 152.

Reg. Pat. vom 22. Juli 1837. No. 5563.

3. **Walddefraudationen.** Wenn ein wegen verschuldeter Walddefraudation in Gemäßheit des Forstreglements zur Abarbeitung verurtheiltes Gemeindeglied für die Dauer der Arbeitszeit die nöthigen Subsistenzmittel nicht haben sollte, und die Gemeinde, zu welcher ein solches Glied gehört, nicht dafür Sorge tragen will, so soll ein solches Individuum einstweilen nach Analogie des Patents vom 12ten Mai 1816, welches das Verfahren gegen Kronsschuldner normirt, zur Erschwingung der aberkannten Strafsumme bis auf weitere Bestimmung an Privatpersonen abgegeben werden.

Reg. Bef. vom 12. Mai 1833. No. 2461.

4. **Walddefraudationen.** Die in dem §. 15 Hauptstück II. des Kurl. Forstreglements enthaltene Bestimmung setzt keine Be-

strafung für den Käufer defraudirten Holzes fest, weil derselbe als solcher, und wenn er nicht als Theilnehmer oder Hehler konkurrirt, keiner Strafe unterzogen werden kann. Handelt der Käufer aber gegen die Marktordnung, so ist er mit einer Pön zum Besten des Kollegii der allgemeinen Fürsorge zu belegen.

Reg. Bef. vom 16. September 1840. No. 6819.

5) **Walddefraudationsklagen**, welche keinen Kriminalpunkt enthalten und auf Ersatz oder Geldstrafen gerichtet sind, müssen untersucht und entschieden werden

a) von den Gemeindegerichten gegen Bauern,
b) von den Kreisgerichten gegen die ihrer Jurisdiktion in erster Instanz unterworfenen Leute geringeren Standes;

dahingegen Klagen wegen Waldfrevels, wobei eine Widersetzlichkeit oder gar Gewaltthätigkeit stattgefunden, wie bisher, nach vorheriger Untersuchung von Seiten der Polizeibehörden an die betreffenden Kriminalbehörden zur Erledigung zu remittiren sind, zu welchem Stande auch die Angeklagten gehören mögen.

Reg. Bef. vom 20. December 1843. No. 10021.

6. **Weibliche Gemeindeglieder**, welche in keinen unmittelbaren Kontraktsverhältnissen mit der Gutsverwaltung oder einem Wirthe stehen, können auf erhaltene Zustimmung der Gemeinde und der Gutspolizei temporär

auf Dienste nach einer Stadt im Gouvernement oder auch nach Riga entlassen werden. Ihre hierüber erhaltenen Zeugnisse aber müssen sie bei dem kompetenten Kreisgerichte produciren, von welchem ihnen auf eine bestimmte Frist ein Dienstschein auszufertigen ist, der ihnen im Gouvernement als Paß, oder falls sie nach Riga sich begeben wollen, zum Erhalt eines Plakatpasses auf ein Jahr dient.

Vorsch. der Einf. Komm. vom 24. Oktober 1830 No. 208 und vom 22. März 1833 No. 60.

7. **Wirthe,** welche sich eines Diebstahls schuldig gemacht, dem Kriminalgerichte übergeben gewesen und urtheilsmäßige Strafe erlitten, können um deshalb allein nicht aus dem kontraktlichen Besitze und der Verwaltung ihrer Gesinde gesetzt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 5. März 1828. No. 98.

8. **Wirthschafts-Untersuchungskommissionen.** Welche Klagen bei denselben fernerhin nicht mehr angebracht werden können.

Siehe Lit. K. No. 16.

9. **Wirthschafts-Untersuchungskommissionen.** Die zeither bei denselben in Grundlage des Herzoglichen Arrendekontrakts üblich gewesenen Fragen 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 45, 46, 52, 55, 56, 57, 58 und 59 sind

fernerhin nicht weiter an die versammelte Bauerschaft zu richten.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 27. Februar 1843. No. 33.

Z.

1. **Zehntner,** welche in Gemäßheit des §. 203 der BV. die Funktion eines residirenden Polizeigliedes zu versehen haben, werden in derselben Ordnung wie die Gemeinderichter gewählt, und von der Gutspolizei in ihren Amtsfunktionen auf drei Jahre bestätigt. Auch sind sie gleich den richterlichen Beamten in Eid und Pflicht zu nehmen, von ihrer Gemeinde aber nach Uebereinkunft derselben zu besolden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. August 1825. No. 172.

2. **Zehntner** sind für die Dauer ihres Amts und so lange sie nicht wegen besonderer Vergehungen der Remotion vom Amte unterzogen worden, in allen Civilsachen der Jurisdiktion der Kreisgerichte unterworfen und von Leibesstrafe eximirt.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 29. März 1837. No. 36.

3. **Zeugen.** Als solche können auch Personen vom Adel und Exemtenstande durch die Kreisgerichte vorgeladen werden, wobei jedoch die

im §. 396 Punkt 1 der BV. vorgeschriebene Form zu beobachten ist.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. Juni 1822. No. 127.

4. **Zeugen.** Deren Beeidigung in der Kirche ist in den bei den Bauerbehörden anhängigen Rechtssachen nur bei wichtigen Gegenständen, welche eine Forderung oder einen Schadensstand von nicht weniger als 50 Rubel Silber, eine Rechenschaftsablegung über Pupillenvermögen, oder ein angeklagtes Vergehen, oder einen Exceß betreffen, oder überhaupt nur dann zu statuiren, wenn durch besondere rechtliche Gründe von Seiten der Gerichte die Zulässigkeit motivirt worden.

Jedoch sind zur Verhütung jeden Mißbrauchs in den Fällen, wo die Gemeindegerichte auf Ablegung des Zeugeneides in der Kirche erkannt haben, die Akten zuvor zur Beprüfung der Nothwendigkeit eines solchen feierlichen Aktes an das kompetente Kreisgericht einzusenden, und ist nur nach erfolgter Genehmigung desselben eine derartige Eidesabnahme herbeizuführen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 18. März 1843. No. 69.

5. **Zinsner,** nicht zum Gute verzeichnete, welche für Geldzahlung Nutznießer von Grundstücken sind ohne einen Gehorch zu leisten, sind von der Theilnahme an der

Schüttung und Benutzung der Bauervorrathsmagazine auszuschließen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BV. vom 14. April 1838. No. 109.

6. **Zinsner**, zu den Städten verzeichnete.
Siehe Lit. O. No. 2.

7. **Zinspacht** der Gesinde.
S. Lit. C. No. 9.

8. **Zollbeamte** haben, so wie jeder andere Staatsdiener, in allen Fällen, wo dieselben ihrer Privathandlungen wegen von Bauergemeindegliedern bei den Kreisgerichten verklagt worden, daselbst Rede und Antwort zu geben und sich den Aussprüchen dieser Behörden, sobald solche die Rechtskraft überschritten, zu unterwerfen.

Vorsch. d. Einf. Komm vom 29. Februar 1828. No. 87.

9. **Zugschein oder Uebergangsattestat.**
Siehe Lit. D. No. 6 Punkt 3, und Lit. U. No. 1 Punkt. 2.

Mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Kriegs-Gouverneurs zu Riga, Generals der Kavallerie, Senateurs und Ritters, Baron von der Pahlen, wird hiemit von der Kommission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung der Druck vorstehender gemeinnützigen Sammlung der zur Erläuterung der Bauer-Verordnung ergangenen Vorschriften, unter Vorbehalt der gesetzlichen Censur, bewilligt.

Mitau, den 25sten März 1844.

(L.S.) Kurländischer Civil-Gouverneur:
C. v. Brevern.

No. 43. Sekretaire W. Diederichs.